



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 17.07.2023

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0542-8973-30/16/1

(Bitte bei Antwort angeben)

**Postzustellungsurkunde**

Stadt Riedlingen  
Stadtbauamt  
Marktplatz 1  
88499 Riedlingen

(nicht veröffentlicht)

(nicht veröffentlicht)

 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

# PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für die Erweiterung der bestehenden Bauschuttdeponie  
Deponieklasse DK I in Riedlingen-Neufra  
um das Deponiefeld „Süd“,  
Flurstück Nr. 364, Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra

Antrag der Martin Baur GmbH, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen



## Anlagen

Anlage 1 Gestempelte Antragsunterlagen (2 Ordner) Fertigung 1

Anlage 2 Muster Sicherheitsleistung

Anlage 3 Kalkulation Sicherheitsleistung

<b>TEIL 1</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>6</b>
<b>I.</b>	<b>Feststellung des Plans</b>	<b>6</b>
A.	Planfeststellung	6
B.	Genehmigungsumfang	7
C.	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
D.	Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge	7
E.	Private Rechte Dritter	8
F.	Vorbehalt	8
G.	Maßgebliche Unterlagen	8
<b>II.</b>	<b>Weitere Entscheidungen</b>	<b>8</b>
A.	Waldumwandlungsgenehmigungen	9
1)	Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung	9
2)	Befristete Waldumwandlungsgenehmigung	9
B.	Wasserrechtliche Genehmigung	9
C.	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	10
<b>III.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis</b>	<b>10</b>
<b>IV.</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	<b>11</b>
<b>V.</b>	<b>Vorzeitiger Baubeginn</b>	<b>14</b>
<b>VI.</b>	<b>Gebühren und Auslagen</b>	<b>14</b>
<b>TEIL 2</b>	<b>Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen</b>	<b>15</b>
<b>I.</b>	<b>Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>15</b>
<b>II.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	<b>18</b>
A.	Allgemeine Maßgaben	18
B.	Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben	19
1)	Allgemeine Maßgaben	19
2)	Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien	20
3)	Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen	21
4)	Deponieersatzbaustoffe	22
5)	Bauüberwachung durch Fremdprüfung	22
6)	Qualitätsmanagementpläne	22
7)	Stilllegungs- und Nachsorgephase	23
8)	Entwässerung	23
9)	Sickerwasser	24
10)	Überwachung Oberflächenwasser	26
11)	Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen	28
12)	Eigenkontrolle	28
C.	Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben	30
D.	Bodenschutzrechtliche Maßgaben	34
E.	Forstrechtliche Maßgaben	35
1)	Allgemeine Maßgaben	35
2)	Befristete Waldumwandlungen	36
3)	Dauerhafte Waldumwandlungen	37
4)	Rekultivierung und Aufforstung	38
F.	Erschließungsrechtliche Maßgaben	40
G.	Wasserrechtliche und abwasserrechtliche Maßgaben	40
H.	Immissionsschutzrechtliche Maßgaben	41
I.	Brandschutzrechtliche Maßgaben	42

J.	Straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Maßgaben	42
<b>TEIL 3</b>	<b>Begründung</b>	<b>43</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>43</b>
A.	Historie	43
B.	Standort	45
C.	Verfahren	45
D.	Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung	48
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung Planfeststellung</b>	<b>49</b>
A.	Rechtsgrundlagen	49
B.	Planfeststellungspflicht	51
C.	Rechtswirkungen der Planfeststellung/Konzentrationswirkung	51
D.	Zuständigkeit	53
E.	Verfahren	53
1)	VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	53
2)	Scoping	53
3)	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband	54
4)	Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange	54
5)	Öffentliche Bekanntmachung	55
6)	Auslegung	55
7)	Einwendungsfrist	56
8)	Wasserrechtliche Erlaubnis	56
<b>III.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>56</b>
A.	Hintergrund / Sachverhalt	57
B.	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	58
1)	Maßgebende Unterlagen: UVP und LBP	59
2)	Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 24 UVPG	60
2.1.	Gesundheit der Menschen	60
2.2.	Tiere und Pflanzen	60
2.3.	Böden und Gewässer	61
2.4.	Luft und Lärm	62
2.5.	Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild	63
2.6.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	63
2.7.	Wohl der Allgemeinheit	64
2.8.	Vorsorge	64
<b>IV.</b>	<b>Ersetzte Entscheidungen</b>	<b>69</b>
A.	Waldumwandlungsgenehmigungen	69
B.	Wasserrechtliche Genehmigungen	71
C.	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	72
<b>V.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis</b>	<b>73</b>
<b>VI.</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	<b>74</b>
A.	Rechtsgrundlage	74
B.	Rechtliche Würdigung	74
1)	Anordnung der Sicherheitsleistung	74
2)	Zweck der Sicherheitsleistung	76
3)	Höhe der Sicherheitsleistung	78
4)	Berechnung	78
5)	Kosten für die Stilllegungsmaßnahmen	79

6)	Kosten für die Nachsorge	79
7)	Kosten Waldumwandlung	80
8)	Kostenermittlung/öffentliches Interesse	80
9)	Anpassung der Sicherheitsleistung	81
10)	Art der Sicherheitsleistung	81
11)	Betreiberwechsel	83
<b>VII.</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>84</b>
<b>VIII.</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>84</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen</b>	<b>84</b>
A.	Abfallrecht	85
1.	Vorgaben der DepV	85
2.	Festlegung der Auslöseschwellen	85
B.	Umwelt- und Naturschutz	85
C.	Bodenschutz	85
D.	Forstrecht	86
1)	Befristete Waldumwandlung	86
2)	Dauerhafte Waldumwandlung	88
3)	Hinweise	89
E.	Erschließungsrecht	89
F.	Wasserrecht	89
G.	Immissionsschutz	90
H.	Brandschutz	91
I.	Straßenbau- und Straßenverkehrsrecht	91
<b>X.</b>	<b>Gesamtabwägung und Entscheidung</b>	<b>91</b>
<b>XI.</b>	<b>Sonstige Entscheidungen - Gebühren</b>	<b>92</b>
A.	Planfeststellung	92
B.	Waldumwandlung	92
C.	Wasserrechtliche Genehmigungen	93
D.	Wasserrechtliche Erlaubnis	93
E.	Fälligkeit	93
<b>XII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>94</b>

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag der Martin Baur GmbH, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen - im Folgenden „Martin Baur GmbH“ – vom 10. März 2022 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 3. Mai 2023 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

# PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

## TEIL 1 Entscheidung

### I. Feststellung des Plans

#### A. Planfeststellung

1. Auf den Antrag der Martin Baur GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Martin Baur und Bernd Kempfer, vom 10. März 2022 (Eingang), letzte Aktualisierung der Martin Baur GmbH zur Vervollständigung am 3. Mai 2023 (Eingang), wird gemäß § 35 Absatz 2 KrWG.

unter teilweiser Abänderung der abfallrechtlichen Planfeststellung einer Abfallbeseitigungsanlage/Deponie zur Endablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen vom RP Tübingen v. 28. November 1990, Az. 75-8983.01-02 BC 097 und der ergangenen abfallrechtlichen Änderungsbescheide zuletzt Abfallrechtliche Plangenehmigung für die geänderte Errichtung der Deponie Riedlingen-Neufra des Landkreises Biberach des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19. Oktober 2007, Az. 54.2-10/8983.01-01 BC 097-03

der Plan für die wesentliche Änderung zur Erschließung des Deponiefeldes „Süd“ der Bauschuttdeponie Klasse I in Riedlingen-Neufra, Flurstück Nr. 364, Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra nach Maßgabe der in Teil 2 Abschnitt I aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2 Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Der Antrag auf Einleitung von behandlungsbedürftigem Deponiesickerwasser in den Kieswäschekreislauf wird abgelehnt.

## **B. Genehmigungsumfang**

Der Betrieb der Deponie im Bereich des Deponiefelds „Süd“ wird bis zum Erreichen des Ablagerungsvolumens von 1.220.900 m<sup>3</sup> bzw. der Endhöhe von + 586,73 m NHN begrenzt. Die neu planfestgestellte Fläche beträgt ca. 8,53 ha (mit Straßen und Wegen).

## **C. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im vorgelegten Antrag dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Riedlingen-Neufra sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

## **D. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**

Einwendungen, Anträgen und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen (§ 74 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG), soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens durch Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin, Ergänzung von Unterlagen oder anderweitig erledigt haben. Im Einzelnen werden die angeführten Belange unter Teil 2. II behandelt.

## **E. Private Rechte Dritter**

Die Planfeststellung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

## **F. Vorbehalt**

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

## **G. Maßgebliche Unterlagen**

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb auf der Erweiterungsfläche Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

## **II. Weitere Entscheidungen**

Die Planfeststellung umfasst die Erweiterung (Ausbau und Betrieb) einer DK I-Deponie im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Martin Baur GmbH mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forstrechtlichen Genehmigungen.

Davon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb des Sickerbeckens XXI und der Sickermulde „Südost“. Diese wird durch die Planfeststellung nicht aufkonzentriert und im Teil 1 Abschnitt III ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

## **A. Waldumwandlungsgenehmigungen**

### **1) *Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung***

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG von 10.590 m<sup>2</sup> Wald auf Flurstück 364 auf Gemarkung Riedlingen-Neufra

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **2) *Befristete Waldumwandlungsgenehmigung***

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die

- befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG von 6.070 m<sup>2</sup> Wald auf Flurstück 364 auf Gemarkung Riedlingen-Neufra

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **B. Wasserrechtliche Genehmigung**

1. Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von Niederschlags- und Deponiesickerwasser gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des behandlungsbedürftigen Sickerwassers unter Beimischung des anfallenden

häuslichen Abwassers der betriebseigenen Sanitäreinrichtungen in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in einer Menge von insgesamt höchstens 0,4 l/sek. in Neufra, bei Flurstück 234/4

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ende der Nachsorgephase befristet. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **C. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung**

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 BNatSchG BNatSchG hinsichtlich des Verbots von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 30 Absatz 2 BNatSchG eines gesetzlich geschützten Biotops/Feldgehölzes führen können. entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **III. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit der Martin Baur GmbH im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen die bis zum Ende der Nachsorgephase befristete

### **WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS**

1. das aus dem Einzugsgebiet im nordwestlichen Teil der Deponieerweiterungsfläche des Deponiefelds „Süd“ auf dem Deponiegelände anfallende unbelastete Oberflächenwasser (max. 165,1 l/sek.)
  - a) auf dem Deponiegelände ortsnah schadlos zu versickern
  - b) bei Starkregenereignissen zusätzlich über die Haltung 212 bis Weiher VII zu sammeln und in den tiefergelegenen Weiherkreislauf des Kieswerks und anschließend in den Rötenbach einzuleiten.
  
2. das im Südosten der Deponieerweiterungsfläche des Deponiefelds „Süd“ anfallende unbelastete Oberflächenwasser (max. 165,1 l/sek.) ortsnah schadlos
  - a) auf der extensiven Mähwiese zu versickern
  - b) in der Sickermulde „Südost“ und
  - c) über das Sickerbecken XXI zu sammeln und zu versickern
  - d) bei Starkregenereignissen zusätzlich über den Regenwasserkanal bis Weiher VII zu sammeln und in den tiefergelegenen Weiherkreislauf des Kieswerks und anschließend in den Rötenbach einzuleiten.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und kann jederzeit nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **IV. Sicherheitsleistung**

1. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponieabschnitte I bis III für die private Bauschuttdeponie Klasse I (Deponieerweiterungsfläche Deponiefeld Süd) an der B 311 in 88499 Riedlingen-Neufra, Flurstück

Nr. 364 hat die Martin Baur GmbH zur Verhinderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit

- a) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts I (27.720 m<sup>2</sup>) für die Oberflächenabdichtung und für die Nachsorge der Deponieabschnitte I bis III eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**2.434.748,72 Euro**

- b) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts II (27.879 m<sup>2</sup>) eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**883.764,30 Euro**

- c) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts III (26.804 m<sup>2</sup>) eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**849.686,80 Euro**

zu erbringen.

2. zur Sicherstellung der Rekultivierungs- und Aufforstungspflicht ist durch die Martin Baur GmbH eine finanzielle Sicherheit in Höhe von 25.000,- Euro je Hektar bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Fläche der Aufforstungen 3.332 ha x 25.000 Euro = 83.300,- Euro), insgesamt **83.000,- Euro**.

Die Sicherheitsleistungen nach Nummern 1. und 2. sind in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

3. Die Bürgschaftsurkunde nach Nummer 2. ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Anordnung im Original beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen zu hinterlegen.
4. Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistungen bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
  - dass sich die zu Grunde gelegten Kosten für die Rekultivierung oder Nachsorge der Deponie wesentlich ändern
  - dass sich das Verhältnis zwischen der Sicherheit und dem angestrebten Sicherungszweck erheblich geändert hat oder
  - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z.B. im Rahmen eines abfallrechtlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens).Insbesondere ist jeweils vor der Inbetriebnahme der Deponieabschnitte II und III die Sicherheitsleistung neu zu berechnen.
5. Im Falle eines Betreiberwechsels bedarf die Übertragung der Deponiegenehmigung auf den neuen Betreiber eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dieses ist vom neuen Betreiber bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) zu beantragen.
6. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderlichen Sicherheiten entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Tübingen hinterlegt hat.
7. Die Bürgschaftsurkunden werden zurückgegeben, wenn der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt wurde und damit die Betreiberpflichten erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

## **V. Vorzeitiger Baubeginn**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27. Februar 2023, Az.: RPT0542-8973-30/18/8 wird durch die Planfeststellung ersetzt.

## **VI. Gebühren und Auslagen**

(nicht veröffentlicht)

## TEIL 2 Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen

### I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Planfeststellungsbehörde versehene Unterlagen - 2 Ordner Planunterlagen -, erstellt durch die MARTIN BAUR GmbH, Dipl. Ing. (FH) Thomas Braunsberg, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen, das Vermessungs- und Planungsbüro Helmut Frommeld, Im Winkel 2, 88521 Ertingen-Erisdorf und Dipl.-Ing. Landschaftspflege (FH) Karin Schmid, Panoramaweg 5, 88441 Mittelbiberach, sind als Grundlage und Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Unterlagen		Stand	Übersandt
<b>Erläuterungsbericht</b>			
Erläuterungsbericht Pläne und Anlagen		07.03.2023	Nachsendelieferung vom 13.03.2023
Genehmigungsantrag		14.02.2022	Nachsendelieferung vom 10.10.2022
Antrag ZVB Waldrodung		01.12.2022	01.12.2022
<b>Anlagen</b>			
Anlagen-Nr.	Anlageninhalt		
1a bis 1e	Inhaltsverzeichnis, Antrag, Lageplan 1:10000, Luftbilder	14.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
2a	Martin Baur: Erläuterungsbericht	07.03.2023	Nachsendelieferung 13.03.2023
2a	Martin Baur: Ergänzung: Bodenschutzbericht	06.07.2022	Nachsendelieferung 10.10.2022
2b	Foto Peilung Kirche	07.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
2c	Martin Baur: Inklinometer Graphik	12.03.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022

Unterlagen		Stand	Übersandt
2d	BauGrund Süd; BSD Schlatt	05.09.2019	Ursprungslieferung 21.02.2022
3	Martin Baur: Lageplan Raumordnung 1:5000	16.12.2020	Ursprungslieferung 21.02.2022
4	Martin Baur: Lageplan Bestand 1:1000	04.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
5a	Martin Baur: Lageplan Basisabdichtung 1:1000	04.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
5b	Martin Baur: Lageplan Ableitung	14.04.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
6a	Martin Baur: Lageplan Abschnittstrennschächte 1:50	14.04.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
6b	Martin Baur: Lageplan Trennschacht 1:50	14.04.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
7	Martin Baur: Lageplan Oberfläche 1:1000	11.02.2022	Nachsendelieferung 24.04.2023
8a	Martin Baur: Regelquerschnitt Deponieränder 1:100	08.04.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
8b	Martin Baur: Regelquerschnitt Übergang Dep Nord auf Süd 1:100	26.04.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
9a	Martin Baur: Lageplan Schnitt B2 und B4 / 1:500	09.07.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
9b	Martin Baur: Lageplan Schnitt B6 und B8 / 1:500	09.07.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
9c	Martin Baur: Lageplan Schnitt B10 / 1:500	09.07.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
10	Martin Baur: Lageplan Längsschnitt 0+160 und 0+260	26.04.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
11a	Martin Baur: Fristenbuch Analysen	Okt 2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
11b	Martin Baur: Lageplan Probenahmestellen 1:5000	23.07.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
12	Dipl.Ing. K.Schmid: Planung Biotypen	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
12a	Dipl.Ing. K. Schmid: UVP-Bericht	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
12b	Dipl.Ing. K. Schmid: Ausnahmeantrag § 30 BNatSchG	24.02.2023	Nachsendelieferung 13.03.2023
12b	Dipl.Ing. K. Schmid: Ergänzung UVP-LBP 02.2023 -	24.02.2023	Nachsendelieferung 13.03.2023

Unterlagen		Stand	Übersandt
	Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops		
12b	Dipl.Ing: K.Schmid: Rekultivierungsplan	24.02.2023	Nachsendelieferung 13.03.2023
13	Dipl.Ing. K.Schmid: Lageplan Waldbestand Rodung	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
13	Dipl.Ing. K.Schmid: Lageplan Aufforstung Planung	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
13	Dipl.Ing: K.Schmid: Zeitdiagramm Rodung-Aufforstung	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
13	Dipl.Ing. K.Schmid: Plan Bestand Biotypen	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
15	Dip.Ing. K.Schmid: Brutvogelkartierung	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
15	Dipl.Ing. K.Schmid: Planungsrelevante Arten	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
14	Dipl.Ing. K.Schmid: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
16a	Martin Baur: Zeitplan	Dez 2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
16b	Dipl.Ing. K.Schmid: Phasenplan	22.11.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
17	Martin Baur: Eigentümerverzeichnis	Feb 2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
18	Martin Baur: Kalkulationen / Bürgschaft Baukosten	05.10.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
19	PGG Geotechnik u Grundbau: Erdstatik	15.09.2021	Ursprungslieferung 21.02.2022
20a	MBaur/Helmut Frommeld: Antrag WRE Erläuterungsbericht	Feb 2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
20b	Martin Baur: Sickerung	08.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
20h	Martin Baur: Sickerbecken	15.02.2022	Ursprungslieferung 21.02.2022
20i	Martin Baur:Sickerwassermenge		Ursprungslieferung 21.02.2022

## II. Nebenbestimmungen

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

### A. Allgemeine Maßgaben

1. Die Anordnung weiterer Festlegungen zu den in Abschnitt I. genannten Nebenbestimmungen für den Bau, Betrieb, die Sicherung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponie bleibt vorbehalten (§ 36 Absatz 4 KrWG). Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG vor.
2. Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Riedlingen-Neufra“ gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden. Für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts Deponiefeld „Süd“ werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen bindend.
3. Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagenstempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragunterlagen errichtet, betrieben, stillgelegt und nachgesorgt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen
4. Innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Planfeststellung muss mit der Durchführung des Plans begonnen worden sein, andernfalls tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
5. Es wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.
6. Die Planfeststellung einschließlich der gesiegelten Antragsunterlagen oder einer beglaubigten Abschrift sind an der Betriebsstelle jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Ein Wechsel des Betreibers, des Trägers des Vorhabens oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.
8. Eine vorgesehene Veräußerung der Deponie wie auch ein Betreiberwechsel ist der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber hat vor einem Wechsel entsprechende Sicherheit zu leisten.
9. Es ist sicherzustellen, dass Bedienstete der Planfeststellungsbehörde oder anderer mit entsprechender Befugnis ausgestatteter Überwachungsbehörden die Anlage jederzeit betreten können. Hierzu ist der zuständigen Behörde, derzeit Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 vor Inbetriebnahme der Deponie eine ständig erreichbare Telefonnummer des Deponiebetreibers bzw. einer vor Ort erreichbaren Person zu benennen.
10. Der zuständigen Behörde, derzeit Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts schriftlich anzuzeigen.
11. Die Anzeige muss der nach Nr. 10 zuständigen Behörde mindestens 1 Jahr vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Deponie oder einem Deponieabschnitt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

## **B. Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben**

### **1) *Allgemeine Maßgaben***

- 1.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen

Anforderungen der DepV einzuhalten.

1.2 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlagen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die gesamten Anlagen sind nach den Vorgaben der Genehmigungsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

1.4 Abweichungen von den abfallrechtlich zugelassenen Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vor der Ausführung mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich ist oder ob Bestandspläne ausreichend sind.

## 2) *Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien*

Auf der Deponie dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle, zugeordnet nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), angenommen und abgelagert werden, soweit die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I (DK I) der DepV in der jeweils gültigen Fassung und die nachstehend aufgeführten Regelungen eingehalten werden:

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen; beschränkt auf die bei der Firma Feinguss Blank GmbH in Riedlingen auf Basis der angezeigten Aluminiumlegierungen anfallenden Hon- und Schleifmittelabfälle
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17 01 01	Beton

AVV	Abfallbezeichnung
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf den Gehalt an Mineralkohlenwasserstoffen (C10 bis C40), ohne kanzerogene Stoffe, ab 2500 mg/kg bis einschließlich 4000 mg/kg in der Originalsubstanz
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf mineralische Abfälle
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

### 3) *Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen*

Das bisher genehmigte Einzugsgebiet (insbesondere westliches Kreisgebiet des Landkreises Biberach, andere Landkreise Baden-Württembergs) bleibt unverändert.

#### 4) *Deponieersatzbaustoffe*

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest/KMF können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

#### 5) *Bauüberwachung durch Fremdprüfung*

Die fremdprüfenden Stellen und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Plangenehmigungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse vorzulegen.

#### 6) *Qualitätsmanagementpläne*

Die Verfüllung der Deponie erfolgt gemäß den Antragsunterlagen abschnittsweise. Dabei sind die Deponieabschnitte wie folgt unterteilt:

Abschnitt I, unterteilt in die Unterabschnitte B1, B2 und B3

Abschnitt II, unterteilt in die Unterabschnitte B4, B5 und B6

Abschnitt III, unterteilt in die Unterabschnitte B7, B8, B9 und B10

Nach Verfüllung der einzelnen Unterabschnitte ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen.

Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Basis- und Oberflächenabdichtung) rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

## 7) *Stilllegungs- und Nachsorgephase*

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

## 8) *Entwässerung*

Rohre, Schächte und Bauteile sind nach dem Stand der Technik gemäß DepV bzw. des BQS 8-1 (Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) zu errichten.

Zur Gewährleistung der Ableitung des anfallenden belasteten Deponiesickerwassers in den Freispiegelkanal zur Kläranlage sind im Pumpenschacht 235 zwei abwechselnd betreibbare Pumpen (redundantes System) zu installieren.

## 9) *Sickerwasser*

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

### 9.1 **Vor Ort**

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

### 9.2 **Prüfprogramm Labor**

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert	x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
AOX	x	x	x
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		
Nitrat-Stickstoff	x		
Gesamtstickstoff gebunden (TN <sub>b</sub> )	x		
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		x
CSB			x
BSB <sub>5</sub>	x		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) <sub>16</sub>	x	x	
Phenolindex	x		
Cyanid, leicht freisetzbar			x
Sulfid, leicht freisetzbar			x
Quecksilber (Hg)			x
Cadmium (Cd)			x
Chrom (Cr)			x
Nickel (Ni)			x
Blei (Pb)			x
Kupfer (Cu)			x
Zink (Zn)			x

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Arsen (As)			x
<b>Screening Verfahren</b>			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		
Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) am Trennschacht 230 durchzuführen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis II“ der LUBW (Stand Dezember 2012) sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils 3 weitere Jahre anpasst.

## 10) *Überwachung Oberflächenwasser*

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Oberflächenwassers je Oberflächenwasserfassung folgende Parameter vorgegeben:

Messungen Vorort	M28 monatlich
Farbe visuell	X
Geruch	X
Trübung	X
Temperatur Oberflächenwasser (t)	X
Wetter am Probenahmetag	X
pH-Wert bei (t)	X
Leitfähigkeit bezogen auf 25° C	X
Abfluss (falls nicht möglich, qualitative Angaben)	X

Untersuchungen im Labor	M 28 Vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)	Anhang 51 AbwV vier Mal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate)
Ammoniumstickstoff	X	
Chlorid	X	
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		X
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )		X
Stickstoff gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )		X
Phosphor, gesamt		X
Kohlenwasserstoffe, gesamt		X
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)		X
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)		X

Abhängig von den Ergebnissen können im Anschluss Parameter und Häufigkeit eventuell reduziert werden.

## 11) *Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen*

Für die Überwachung des Grundwassers des Deponiefelds Süds werden die folgenden, auch für das Deponiefeld Nord bereits geltenden Auslöseschwellen für die beiden Abstrompegel „Schlatt“ und „Bohnhalde“ festgelegt:

Parameter	Auslöseschwellen
Elektrische Leitfähigkeit	1081 $\mu\text{S/cm}$
AOX	0,03 mg/l
Chlorid	70 mg/l
Bor	0,15 mg/l

Die Häufigkeit der Messungen der Grundwasserbeschaffenheit/Kontrolle der Auslöseschwellen hat im vierteljährlichen Rhythmus zu erfolgen.

## 12) *Eigenkontrolle*

- 12.1 Die Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.
- 12.2 Die Absetzanlagen müssen täglich sowie nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse einer optischen Kontrolle auf Behandlungserfolg (z.B. Sichttiefe, absetzbare Stoffe) unterzogen werden.  
Die Kontrollen der Versickerungsbecken sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch vierteljährlich durchgeführt werden.
- 12.3 Für die Oberflächenwasser-/ Sickerwasserbehandlungs- und -entlastungsanlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch anzulegen. In das Betriebstagebuch sind jeweils die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse wie Störungen und getroffene Abhilfemaßnahmen einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 12.4 Täglich ist eine Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen. Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die

der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen, an welches nach § 57 WHG Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalles festgelegt sind (hier: Abwasser nach Anhang 51 der Abwasserverordnung) ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle fünf Jahre, und nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre durchzuführen.

- 12.5 Die Probenentnahme hat als zeitversetzte, d.h. zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommene, qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.
- 12.6 Die Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen können auch mit anderen geeigneten Verfahren der Erfolgskontrolle, zum Beispiel Schnellanalyseverfahren, durchgeführt werden, wenn diese zu Ergebnissen führen, mit denen die Einhaltung der jeweiligen wasserrechtlichen Anforderungen sicher beurteilt werden kann. Bei den ablaufbezogenen Eigenkontrollen ist in diesen Fällen zur Prüfung der Plausibilität jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Abwasserprobe zusätzlich auch nach einem Verfahren nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen (Parallelprobe). Die Parallelprobe kann auch eine im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommene und untersuchte Probe sein.
- 12.7 Die Anforderungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit Abwasser aus anderen Bereichen erreicht werden.
- 12.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte die Beprobung des einzuleitenden Abwassers vor.
- 12.9 Zur Überwachung der Abwassereinleitung kann die Planfeststellungsbehörde unbeschadet der Regelungen der Eigenkontrollverordnung, ohne vorherige Anordnung bis zu vier Ablaufproben im Jahr entnehmen und auf die o.g. Parameter untersuchen lassen. Bei wiederholten Grenzwertüberschreitungen kann die Anzahl der Probennahmen durch die Planfeststellungsbehörde erhöht werden.
- 12.10 Ist ein nach dieser Zulassung vorgegebener Wert nach dem Ergebnis im Rahmen einer behördlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn das Ergebnis dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 12.11 Die Kosten der Probenahme und Probenanalyse hat der Vorhabenträger zu tragen.
- 12.12 Die Probenahme und die Analyse kann auch an ein qualifiziertes Labor vergeben werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu tragen.

### **C. Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben**

- 1.** Die Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Anlagen 12 und 13 der Antragsunterlagen, Kapitel 6 und 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und den Ausführungen im Kapitel 3.1 und 3.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (saP), Anlagen 14 und 15 der Antragsunterlagen, umzusetzen, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird. Dies gilt im Zusammenhang mit der vorliegenden Entscheidung im Besonderen für die Maßnahmen zum Artenschutz des LBP. Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen ist zeitnah nach deren Umsetzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, vorzulegen.
- 2.** Das jeweilige Ergebnis zu den Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde in Form eines Monitoringberichts spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln.
- 3.** Die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse, die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke ist durch ein Monitoring zu überwachen und nachzuweisen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde im ersten und dritten Jahr nach dem jeweiligen Maßnahmenabschluss in Form eines Monitoringberichts mitzuteilen.
- 4.** Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind unmittelbar nach Genehmigung und nicht erst bei Betroffenheit der einzelnen Arten umzusetzen.

5. Die Einhaltung von natur-, boden- und forstfachlichen Anforderungen sowie entsprechender rechtlicher Anforderungen und den Maßgaben dieser Entscheidung, insbesondere sämtliche im Artenschutzbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vergrämungs-, Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen (ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen), ist gemäß der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung unter fachlicher Begleitung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen.
6. Bei Nichtwirksamkeit hat eine Überarbeitung bzw. haben weitere CEF-Maßnahmen an anderer Stelle zu erfolgen.
7. Die Details zur Pflege und Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie Inhalt, Umfang und Ablauf des Monitorings sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde abzustimmen und fortzuschreiben. Eine aktuelle Fortschreibung ist der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) jeweils vor der Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsabschnitte unaufgefordert vorzulegen. Tätigkeiten bzw. Maßnahmen im Wirkungsbereich des LBP, die diesem zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.
8. Die beauftragte(n) Person(en) ist/sind vor Ausführungsbeginn der Planfeststellungsbehörde (Referat 54.2) sowie dem Landratsamt Biberach (untere Naturschutzbehörde –UNB- und untere Forstbehörde) zu benennen.
9. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Baubegleitung(en) ist (je nach Betroffenheit) der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zu berichten.
10. Die Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Zu diesen Arbeiten gehört auch das Entfernen von Büschen und Hochstauden. Auch diese Arbeiten sind Bestandteil der ökologischen Baubegleitung.
11. Die gefälltten Bäume und Sträucher, das Wurzelwerk und das angefallene Schnittgut müssen aus Artenschutzgründen bis spätestens zum 28. Februar entfernt worden sein. Die anfallenden Grünabfälle sind einer stofflichen Verwertung, z. B. Kompostierung, zuzuführen.

- 12.** Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, dass zu erhaltende, vorhandene Bäume und Sträucher nicht beschädigt werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen laut der DIN 18920 und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) ist diese Vorgabe zwingend sicherzustellen.
- 13.** Der bei den Arbeiten infolge der erforderlichen Bodenbewegungen (Profilierung der Flächen, Ausbau der Betriebswege und weiterer infrastruktureller Einrichtungen) anfallende Erdaushub darf nicht im Bereich von Bäumen und Sträuchern abgelegt bzw. gelagert werden. Dies gilt auch für eine eventuelle Zwischenlagerung. Auch Baumaterialien, Baugeräte und Baumaschinen dürfen nicht in Bereichen der zu erhaltenden Bäume und Sträucher abgestellt bzw. gelagert werden.
- 14.** Bezüglich der Zerstörung des nach § 30 geschützten Biotops ist sowohl die Größe des kartierten Biotops auszugleichen als auch die Feldheckenstruktur, die sich über die volle Länge des westlich begrenzenden Weges erstreckt.
- 15.** Auf einen Zuschlag des Time-lag wird verzichtet, wenn die Ersatzpflanzung unmittelbar nach der Genehmigung umgesetzt wird und die bestehende Hecke noch mind. 10 Jahre weiter besteht. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Biotope sind der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht anrechenbar.
- 16.** Für die Ausgleichspflanzungen ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Gehölz zu verwenden.
- 17.** Für die Entwicklung der extensiv genutzten Wiese ist gebietsheimisches Saatgut (§ 40 BNatSchG) mit mind. 50% Kräuteranteil zu verwenden.
- 18.** Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist der UNB über den Gesamttablauf des Projekts zu benennen und jedes zweite Jahr am 31.12. ist dem Landratsamt Biberach -untere Naturschutzbehörde ein Bericht zum Stand des Vorhabens und der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.
- 19.** Die Bauzeitenbeschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Dies ist in den Berichten der ÖBB darzustellen.

- 20.** Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Reptilien sind Nachbesserungen bei der Benennung der zu schaffenden Habitate der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, jedoch bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung, vorzulegen. Es muss klar beschrieben sein, wo und auf welchem Wege die Maßnahmen erstellt werden.
- 21.** In die CEF-Maßnahmenfläche für Zauneidechse und Kreuzkröte sind unverzüglich, jedoch bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung, noch Verbesserungen für die Zauneidechse einzuarbeiten um ausreichend Habitate für die Art zu schaffen.
- 22.** Für die Errichtung der Horststandorte die ausgeglichen werden sollen, sind unverzüglich, jedoch bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung, geeignete Standorte im Umfeld der unteren Naturschutzbehörde darzustellen.
- 23.** Bei den CEF-Maßnahme für den Grünspecht sind neben der Entwicklung von magerem Grünland und den Nistkästen weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Entwicklung von Streuobst oder Maßnahmen die zur Steigerung der Ameisendichte beitragen.
- 24.** Maßnahmen bzw. deren Beschreibung für die planungsrelevante Goldammer sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, jedoch bis spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung nachzureichen.
- 25.** Erforderliche Beleuchtung darf nicht mehr als 2.700 Kelvin Lichtfarbe aufweisen. Es soll bedarfsorientierte, sensorgesteuerte Beleuchtung verwendet werden.
- 26.** Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanz muss der wassergebundene Weg nach Rücksprache mit dem Bodenschutz mit der Bewertung 0-0-1 bewertet werden.
- 27.** Alle Vermeidungsmaßnahmen die im Rahmen dieser Nebenbestimmungen nicht nachgebessert werden, sind entsprechend des UVP Bericht und dem artenschutzrechtlichen Gutachten umzusetzen.

## **D. Bodenschutzrechtliche Maßgaben**

1. Die Vorgaben der DepV und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
2. Versiegelungen und sonstige Abdichtungsmaßnahmen sind auf das abfallrechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken.
3. Die abzutragenden Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.
4. Sollte für den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein, ist ein Zwischenlager für durchwurzelungsfähiges Bodenmaterial anzulegen. Die fachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenen Waldböden ist sicherzustellen.
5. Vor Beginn der Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten ist ein Fachbauleiter zu benennen. Der Fachbauleiter hat folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der bodenschonenden Vorgehensweise beim Abtrag und bei der Zwischenlagerung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und des kulturfähigen Unterbodens
  - b) Überwachung der bodenschonenden und verdichtungsfreien Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht
6. Für die fachgerechte Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die bodenkundliche Baubegleitung durch einen externen Bodensachverständigen (derzeit Herr Dr. Rainer Klein Boden & Grundwasser GmbH) erforderlich. Die Aufgaben des Bodensachverständigen beinhalten die Kontrolle auf Einhaltung der nachgenannten Punkte 7, 8 und 9.
7. Bodenabtrag:
  - a) Der auf der Abbaufäche anfallende und nicht unmittelbar für die Rekultivierung benötigte humose Oberboden (A-Horizont) und der kulturfähige Unterboden (B-Horizont) sind getrennt abzutragen und auf geeigneten, die Rekultivierung nicht

störenden Flächen in entsprechenden Mieten zwischen zu lagern und mit einer Einsaat zu begrünen (siehe Merkblatt „Anlage und Pflege von Mutterbodenmieten“).

b) Die Lagerhöhe darf bei humosem Oberboden maximal 2 Meter betragen.

#### 8. Herstellung durchwurzelbare Bodenschicht:

a) Für die Herstellung der mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht darf entsprechend § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nur Bodenmaterial nach DIN 19731 verwendet werden. Die Schadstoffgehalte der neu entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht sollen die in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV genannten Vorsorgewerte nicht überschreiten.

b) Die durchwurzelbare Bodenschicht darf nur in trockenem oder gefrorenem Zustand mit leichten Maschinen (keine LKW, keine Radlader) mit bodenschonendem Fahrwerk (Breitreifen, Ketten; Pressung  $< 4\text{N/cm}^2$ ) befahren werden. Auf nicht tragfähigem Boden (z.B. Nässe) sind alle Auffüllarbeiten zu unterlassen.

#### 9. Nachsorge:

a) Nach Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist das Bodengefüge zu stabilisieren und die Fläche durch schnellstmögliche Begrünung vor Erosion zu schützen. Dies kann beispielsweise durch den Anbau von z.B. Luzerne, Lupine, Steinklee und Ölrettich erfolgen. Diese Schritte sind zu dokumentieren und zur Abnahme der Rekultivierung vorzulegen.

b) Eventuell entstandene Bodenverdichtungen sind durch Tieflockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

## E. Forstrechtliche Maßgaben

### 1) *Allgemeine Maßgaben*

1.1 Mit den befristeten und dauerhaften Waldumwandlungen darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben vorliegt.

1.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem.

§ 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG bleibt vorbehalten

- 1.3 Die Fällarbeiten sind im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen können ggf. bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

## 2) *Befristete Waldumwandlungen*

- 2.1 Die **befristeten Waldumwandlungen** sind örtlich entsprechend dem Rodungsplan und zeitlich entsprechend dem Zeitdiagramm auszuführen (beide Stand 22.11.21). Abweichungen hiervon sind vorher mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

<b>befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG)</b>		
Abschnitt	Fläche [m2]	<b>Frist bis Jahr</b>
<b>R1</b>	<b>2170</b>	2022
<b>R2</b>	<b>1450</b>	2022
<b>R7</b>	<b>2450</b>	2041

- 2.2 Die **Wiederaufforstungen** für die befristeten Waldumwandlungen sind örtlich entsprechend dem Plan der Aufforstungsplanung und zeitlich entsprechend dem Zeitdiagramm (beide Stand: 22.11.21) auszuführen. Abweichungen hiervon sind vorher mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

<b>Wiederaufforstung</b>		
Abschnitt	Fläche [m2]	<b>Frist bis Jahr</b>
<b>AF1</b>	<b>2200</b>	2024
<b>AF6</b>	<b>2450</b>	2043
<b>AF9</b>	<b>1420</b>	2051

- 2.3 Die befristet umgewandelte Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Sie wird nur vorübergehend anderweitig genutzt.  
Der humose Oberboden (Bodenhorizont A) ist nach der Rodung abzutragen und an geeigneten, nicht vernässenden Stellen auf Mieten von maximal 2 Metern Höhe zwischenzulagern und zur Rekultivierung der obersten Bodenschicht der

Aufforstungsflächen zu verwenden. Alle Arbeiten sind bei trockenem oder gefrorenem Boden und mit geeigneten Maschinen mit minimiertem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen.

### 3) *Dauerhafte Waldumwandlungen*

3.1 Die dauerhaften Waldumwandlungen sind örtlich entsprechend dem Rodungsplan und zeitlich entsprechend dem Zeitdiagramm auszuführen (beide Stand 22.11.21). Abweichungen hiervon sind vorher mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

<b>dauerhafte Waldumwandlung (§ 9 LWaldG)</b>		
Abschnitt	Fläche [m2]	Frist bis Jahr
<b>R1</b>	<b>1330</b>	2022
<b>R2</b>	<b>1050</b>	2022
<b>R3</b>	<b>500</b>	2024
<b>R4</b>	<b>2000</b>	2028
<b>R5</b>	<b>1700</b>	2033
<b>R6</b>	<b>1260</b>	2037
<b>R7</b>	<b>2750</b>	2041

3.2 Zum **Ausgleich** der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind Ersatzaufforstungen zu erbringen.

3.3 Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaften Waldumwandlungen sind örtlich entsprechend dem Plan der Aufforstungsplanung und zeitlich entsprechend dem Zeitdiagramm (beide Stand: 22.11.21) auszuführen. Abweichungen hiervon sind vorher mit der höheren Forstbehörde abzustimmen

<b>Ersatzaufforstung</b>		
Abschnitt	Fläche [m2]	Frist bis Jahr
<b>AF2</b>	<b>3950</b>	2031
<b>AF3</b>	<b>4820</b>	2036
<b>AF4</b>	<b>4050</b>	2040
<b>AF5</b>	<b>3450</b>	2044

<b>AF7</b>	<b>5570</b>	2048
<b>AF8</b>	<b>4250</b>	2051
<b>AF9</b>	<b>1110</b>	2051

#### 4) *Rekultivierung und Aufforstung*

- 4.1 Für die ordnungsgemäße Rekultivierung und Aufforstung ist die Martin Baur GmbH bzw. ihre Rechtsnachfolger/innen verantwortlich.
- 4.2 Um ordnungsgemäße Aufforstungen zu ermöglichen, ist im Bereich des Rekultivierungszieles Laubmischwald eine durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 2 Metern in gesetztem Zustand herzustellen. Hierzu ist die Fläche mit mindestens 1,7 Metern gesetztem Unterboden und 0,3 Metern gesetztem humosem Oberboden zu überdecken. Die Rekultivierungsschicht ist gem. Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV zu bemessen. Der Einbau ist mit möglichst geringer Verdichtung bei geeigneter Witterung vorzunehmen.
- 4.3 Um die anschließende forstliche Bewirtschaftung nicht zu erschweren, dürfen die Böschungswinkel nicht steiler als 1 zu 3 ausfallen.
- 4.4 Zur Rekultivierung darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
- 4.5 Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederaufforstung ist eine forstliche Standortskartierung, auf Kosten der Martin Baur GmbH, durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen.
- 4.6 Das Standortgutachten ist der höheren Forstbehörde rechtzeitig vor Beginn der Wiederaufforstung vorzulegen. Eine Überprüfung durch eigene Sachverständige behält sich die höhere Forstbehörde vor. Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestanforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Aufforstungspflichtigen verlangt werden.
- 4.7 Die Ersatzaufforstung hat, gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens unter Berücksichtigung der Pflanzliste und in Absprache mit der zuständigen Unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten zu erfolgen.
- 4.8 Der Zielzustand ist eine geschlossene Bestockung. Die Bäume müssen vital sein und das Stadium einer gesicherten Kultur (2-3 Meter Oberhöhe) erreicht haben. Erst dann kann eine Abnahme der Aufforstungen erfolgen

- 4.9 Für die ordnungsgemäße Rekultivierung und Aufforstung ist die Martin Baur GmbH bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich. Zur Sicherstellung der Rekultivierungs- und Aufforstungspflicht ist eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht der Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und Aufrechnung in der Höhe von [REDACTED] je Hektar bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen  
(Fläche der Aufforstungen 3.332 ha x [REDACTED]).
5. Der Holzeinschlag ist im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, sofern keine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. Ausnahmen können ggf. bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
6. Die zu rodenden Gehölze im Winterhalbjahr dürfen in diesem Zeitraum nur gefällt und die Stämme entfernt werden (nur „auf Stock setzen“ ohne Entfernung der Wurzelstöcke).
7. Die Wurzelstöcke dürfen erst nach vorheriger Freigabe der ökologischen Bauleitung entfernt werden.
8. Der erforderliche Holzeinschlag darf nur abschnittsweise, in der Abfolge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Betriebsabschnitte, erfolgen. Die Rodungen sind örtlich entsprechend dem Rodungsplan und zeitlich entsprechend dem Zeitdiagramm auszuführen (beide Stand 22.11.21). Abweichungen hiervon sind vorher mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.
9. Termine für erforderliche Holzeinschläge, einschließlich evtl. erforderlicher vorzeitiger Holzeinschläge zur Einrichtung von Zwischenlagern, sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Biberach (untere Forstbehörde) und dem zuständigen Revierförster abzustimmen.
10. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen vorliegen und die untere Forstbehörde die Fläche freigegeben hat.

11. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden und angrenzenden Wegen (inkl. Wasserleitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beheben. Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Landratsamt Biberach) auszuführen.
12. Der humose Oberboden (Bodenhorizont A) ist nach der Rodung abzutragen und an geeigneten, nicht vernässenden Stellen in Mieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung zwischenzulagern oder auf zur Rekultivierung bereits vorbereiteten Auffüllungsflächen zu verwenden. Die Arbeiten sind bei trockener Witterung oder bei tief durchgefrorenem Boden mit hierzu geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen.

## **F. Erschließungsrechtliche Maßgaben**

1. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Versorgungsleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen von den Arbeiten nicht berührt werden. Der Zugang zu vorhandenen Leitungen muss gewährleistet sein. Die Kosten für erforderliche Umverlegungen der Anschlussleitungen sind von der Martin Baur GmbH zu tragen.
2. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind autorisierte Leitungspläne bei der Stadt Riedlingen einzuholen.

## **G. Wasserrechtliche und abwasserrechtliche Maßgaben**

1. Während der Ausführung der Arbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtem Niederschlagswasser zu verhindern. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.

2. Sofern bei den Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten wird, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referate 52 und 54.2 unverzüglich, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag, zu benachrichtigen.
3. Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
4. Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Rodungs- und Ablagerungsflächen auf dafür vorgesehenen, befestigten Flächen zu erfolgen.
5. Die Anlagen sind plan-, bedingungs- und auflagentgemäß zu erstellen. Bei unwesentlichen Änderungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde Bestandspläne vorzulegen; wesentliche Änderungen sind dieser unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Anschluss der Sickerwasserleitung an den Schmutzwasserkanal ist in Abstimmung mit dem Tiefbauamt herzustellen.

## **H. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben**

1. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch Emissionen – insbesondere Holzstaub und Staub – die infolge von Rodungsarbeiten, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr entstehen können, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschirmung, Abdeckung, Befechtung) zu begrenzen.
2. Die Zufahrten und Wege sind bei trockener Witterung zur Verhinderung von Staubentwicklung durch Benetzung feucht zu halten.
3. Der Wegeoberbau ist zum Beispiel durch Einbau von Asphaltgranulat staubarm auszuführen.
4. Bei Verschmutzung der Wege sind unverzüglich geeignete Reinigungsmaßnahmen z. B. durch eine Kehmaschine durchzuführen.

## **I. Brandschutzrechtliche Maßgaben**

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.
2. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Abstand der einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 nicht mehr als 150 m voneinander betragen.
4. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der Erschließung der einzelnen Deponieabschnitte gefordert.
5. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.
6. Für Gewerbefläche ist eine Mindestwasserlieferung von 1.600 l/Min. erforderlich. Der Fließdruck soll hierbei 2 bar aufzuweisen. Dabei soll die Wasserlieferung jedes einzelnen Hydranten mindestens 800 l/Min aufweisen.
7. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

## **J. Straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Maßgaben**

Die Fahrbahn außerhalb des Deponiegeländes ist von Verschmutzungen durch Einsatzfahrzeuge auf dem Deponiegelände freizuhalten. Verschmutzungen sind sofort – ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine – zu entfernen.

## TEIL 3 Begründung

### I. Sachverhalt

#### A. Historie

Die MARTIN BAUR GmbH, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen (Martin Baur GmbH) ist seit über 30 Jahren Betreiberin der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. November 1990, Az. 75-8983.01-02 BC 097, als Erd- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie der Klasse I „Riedlingen-Neufra“ auf der Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen.

Das Landratsamt Biberach erteilte am 10. Februar 1998, Az. 30-700.72-Hr/Wa eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagswassers in die die Absetzweiher des Kieswerks mit Notüberlauf zum Wassergraben.

Mit Abschluss des Betreibervertrages am 30. Juni 2003 (zuletzt angepasst am 25. August 2021) zwischen der MARTIN BAUR GmbH und dem Landkreis Biberach erfolgte die Übertragung der Entsorgungspflichten nach § 16 Absatz 2 KrWG/AbfG auf die MARTIN BAUR GmbH durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. Dezember 2003, Az. 54-1/8973.99 BC 045-02.

Im Zeitraum von 2004-2006 ergingen verschiedene Anordnungen durch das Regierungspräsidium Tübingen, u.a. betreffend die Erweiterung der Abfallschlüssel, hinsichtlich der Vorgaben zur Überwachung der Sickerwasserbeprobung und der Emissionsüberwachung nach § 9 DepV.

Am 19. Oktober 2007 erging eine Plangenehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen, Az. 54.2-10/8983.01-01 BC 097-03 für die geänderte Errichtung der Deponie Riedlingen-Neufra, auf welchen im Jahr 2009 erneut eine Entscheidung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund einer Veränderung gem. § 31 Absatz 4 KrWG/AbfG i.V.m. § 16 BImSchG folgte, Az. 54.2-11/8983.01-02 BC 097-03.

Neben der Gestattung zur Ablagerung von aluminium- und magnesiumhaltigen Abfällen und der Erweiterung der Abfallschlüssel, beschloss das Regierungspräsidium Tübingen die Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflichten auf die MARTIN BAUR GmbH am 7. Dezember 2018, Az. 54.2-4/8973.99 BC 045-02.

Die Entsorgungspflicht für mineralische Abfälle hat ihr der Landkreis Biberach für das westliche Kreisgebiet übertragen.

Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige, auf die am 29. April 2019 eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen, Az. 54.2-11/51-24/8983.01-01 BC 097-03 erfolgte, wurde die Deponiezulassung vom Landkreis Biberach auf die Martin Baur GmbH übertragen.

Das derzeit betriebene Deponiefeld Nord kann noch bis 2027 Abfälle aufnehmen. Danach müsste der Deponiebetrieb am Standort Neufra beendet werden.

Die jährliche Annahmemenge wird von Seiten der Martin Baur GmbH freiwillig nach Möglichkeit auf eine Tonnage pro Jahr zwischen 60.000 Tonnen und 65.000 Tonnen begrenzt.

Die Abfälle kommen zu über 50 Prozent aus dem Landkreis Biberach, aus den Landkreisen Biberach, Sigmaringen, Reutlingen, Alb-Donau-Kreis zusammen sind es knapp 70 Prozent.

Die Deponie bedient also im Wesentlichen die Raumschaft um den Standort. Abfälle aus anderen Bundesländern sind selten, aus dem Ausland wird nichts angenommen.

Die Martin Baur GmbH plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität durch Erschließung des Deponiefeldes „Süd“. Das geplante Deponiefeld „Süd“ grenzt direkt an das bestehende Deponiefeld „Nord“ und befindet sich auf einer bereits rekultivierten Kiesabbaufäche. Diese Fläche war schon zwischen 1990 und 2007 als Deponiefläche genehmigt. Im Jahr 2007 wurde das Deponiefeld Süd entwidmet und das Volumen auf das Deponiefeld Nord aufgesetzt (Überhöhung). Da das derzeit betriebene Deponiefeld Nord nur noch bis 2027 Abfälle aufnehmen kann, plant die Martin Baur GmbH nun die Erweiterung der Bauschuttdeponie auf Flurstück. Nr. 364 durch Erschließung des Deponiefeldes „Süd“.

Die bestehende DK I- Deponie soll nach Süden erweitert werden. Im Bereich der Deponieerweiterung besteht eine geologische Barriere in Gestalt der Unteren Süßwassermolasse. Zusätzlich wird die Deponie mit einer Basisabdichtung versehen. Der Grundwasserspiegel liegt 3 bis 7 m unter der Sohle der Basisabdichtung.

Das Oberflächenwasser soll in Sickermulden und dem flachen Sickerbecken XXI über bewachsenen Oberboden versickert werden.

Das auf der Basisabdichtung anfallende Sickerwasser soll ausschließlich in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Der Planfeststellungsantrag der MARTIN BAUR GmbH datiert vom 14. Februar 2022 (Eingang), letzte Aktualisierung der Martin Baur GmbH zur Vervollständigung am 4. Oktober 2022 (Eingang). Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 4. Oktober 2022 wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend den § 19 DepV und § 16 UVPG gegenüber der MARTIN BAUR GmbH erklärt.

Weitere Ergänzungen erfolgten im Anschluss an die Offenlage der Antragsunterlagen.

## **B. Standort**

Das Plangebiet liegt rund 2 km südöstlich der Stadt Riedlingen, rund 800 m von Neufra und östlich der B 311 auf einer Teilfläche des Flurstück 364 (Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra). Der gesamte Standortbereich der Deponie Riedlingen-Neufra ist bereits durch den langjährigen Betrieb stark vorgeprägt.

Am westlichen Rand des Plangebiets und im Westen der bestehenden Kiesgrube befindet sich das aus drei Teilbereichen bestehende Offenland-Biotop „Gehölze an der Kiesgrube ‚Baur‘ zwischen Riedlingen und Neufra“ (Nr. 178224260159). In der Umgebung der Deponie befinden sich überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker, Grünland), sowie unterschiedliche Waldflächen und eine Baumschule.

## **C. Verfahren**

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung bzw. Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- den Landkreis Biberach

- die Stadt Riedlingen
- das Landratsamt Biberach
  - Untere Wasserrechtsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Landwirtschaftsamt
  - Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Abfallrecht
- die gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach
- das Straßenbauamt Biberach
- den Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- das Regierungspräsidium Tübingen
  - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
  - Abteilung 3 – Landwirtschaft
  - Referat 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
  - Referat 54.2 – Industrie, Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
  - Referat 52 – Gewässer und Boden
  - Referat 55
  - Referat 56
- das Regierungspräsidium Freiburg, Forst
- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Freiburg
- die anerkannten Umweltverbände
  - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
  - Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), Stuttgart
  - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (NABU), Stuttgart
  - Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
  - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
  - Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
  - Schwäbischer Albverein e.V., Stuttgart
  - DAV-Landesverband

beteiligt.

Mit dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen wurde von Seiten der Martin Baur GmbH bereits 2019 das Einvernehmen bezüglich der Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage hergestellt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 wurde der Abwasserzweckverband zur finalen Fassung erneut angehört.

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat im Verfahren den Verlust einer großen Ackerfläche kritisiert, der durch die Entwicklung einer extensiven Mähwiese aus Sicht der Landwirtschaftsbehörde nicht aufgewogen wird. Aufgrund der Nachvollziehbarkeit der naturschutzrelevanten Erwägungen wurde dennoch keine Änderung der Rekultivierungsplanung für erforderlich gehalten.

In der Zeit von Montag, 7. November 2022 bis einschließlich Donnerstag, 8. Dezember 2022 haben die Planunterlagen nach vorheriger örtüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Riedlingen und der Ortsverwaltung Riedlingen-Neufra sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 23. Dezember 2022 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden nach erfolgter Auslegung durch die Martin Baur GmbH gemäß den im Rahmen der Auslegung gegenüber der Planfeststellungsbehörde durch die Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde und höhere Abfallrechtsbehörde (Referat 54.2 Regierungspräsidium Tübingen) artikulierten Änderungen

- Ergänzungen Lageplan, Oberfläche 1:1000, LPL 22.3. Die Änderung in LPL 22-3 sind neben dessen Planspiegel in einem Kasten dargestellt.
- Ausnahmeantrag nach § 30 Absatz 3 BNatSchG
- Erläuterungsbericht (Seite 18)

am 13. März 2023 bzw. 24. April 2023 ergänzt.

## **D. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung**

Basis einer jeden Fachplanung für eine Planfeststellung ist die Planrechtfertigung. Das Erfordernis gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben den fachgesetzlichen Zielvorgaben entspricht und für das Vorhaben ein Bedarf besteht. Der Bedarf einer Deponie besteht nicht erst bei Unausweichlichkeit der Deponierung, sondern schon dann, wenn das Deponievorhaben als solches objektiv erforderlich, respektive vernünftigerweise geboten ist, sofern dabei die Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingehalten wird. Das vorliegende Deponievorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv geboten.

Bei der Frage des Allgemeinwohls spielt der Umstand, dass die Antragstellerin, die Martin Baur GmbH, eine private GmbH ist, keine Rolle, da die abfallrechtliche Planfeststellung für ein Deponievorhaben prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen ist, wenn für das Vorhaben ein öffentliches Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung als Maßnahme der Kreislaufwirtschaft im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 KrWG gegeben ist.<sup>1</sup>

Ein öffentliches Interesse in diesem Sinne liegt vor, da im Landkreis Biberach ein Bedarf für eine DK-I-Deponie besteht. Dies ergibt sich aus der Bewertung der Gesamtsituation. Zudem ist zu erwarten, dass ausreichend Abfälle in einem ausreichenden Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des Vorhabens erwarten lassen.

Die zur Ablagerung kommenden DK I- -Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

Auch durch private Deponiebetreiber ist eine umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle möglich und somit die Entsorgungssicherheit gewährleistet. Die Erweiterung der Deponie Riedlingen-Neufra schafft damit Entsorgungssicherheit für die Region. Die geplante Deponie lässt auch eine ausreichende Auslastung erwarten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen sind in dieser Hinsicht nachvollziehbar.

Der Bedarf für die vorliegende Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfssprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponielaufzeit von voraussichtlich ca. 26 Jahren von einem zu beseitigenden Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von prognostizierten 65.000 Tonnen pro Jahr DK I Material für den Landkreis Biberach ausgegangen wird.

---

<sup>1</sup> OVG Münster, Urteil vom 11.09.2018 - 20 D 79-17.AK

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG) bietet sich eine Erweiterung der Deponie „Riedlingen-Neufra“ durch die Erschließung des Deponiefelds „Süd“ an. Der Deponiestandort ist bereits vorhanden. Dadurch, dass bestehende Infrastrukturelemente weiterhin genutzt werden, werden Belastungen minimiert. Ferner wird die Deponie auf bestehenden, bereits mit Abfallablagerungen vorbelasteten Flächen errichtet. Die Erweiterungsfläche ist durch Kiesabbau vorbelastet und war bereits bis zum Jahr 2007 als Erweiterungsfläche planfestgestellt.

Hieraus ergibt sich ein geringerer Flächenanteil als neue Ablagerungsfläche im Verhältnis zum neu zu schaffenden Deponievolumen.

Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung. Einer privaten Martin Baur GmbH mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden. Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich für die Martin Baur GmbH als geeigneter als der Standort Riedlingen-Neufra erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Biberach auch ohne eigene Deponien gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

Ein Alternativstandort ist nicht erkennbar.

## **II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung**

### **A. Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Biberach ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der

in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- -die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- -die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- -die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- -Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- -die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- -die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Durch die Erweiterung der Deponie Riedlingen-Neufra wird eine dezentrale Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich für weitere 26 Jahre gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt die Martin Baur GmbH für den Landkreis die sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht auf Grundlage von § 35 Absatz 2, § 36 und § 38 KrWG i. V. m. § 74 Absatz 1 Satz 1 VwVfG und § 21 Absatz 1 und Absatz 3 DepV. Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG, § 3 DepV, sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Absatz 4 Satz 2 KrWG. Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zum Bau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme. Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert. Die Auflagen zur Staubminderung der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft. Die Auflagen insgesamt wurden nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde auch auf der Grundlage der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden erstellt.

## **B. Planfeststellungspflicht**

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung in Gestalt einer Planfeststellung. Dies folgt aus § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG. Danach bedürfen die wesentliche Änderung einer Deponie sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das beantragte Vorhaben sieht eine wesentliche Änderung und den Betrieb einer Deponie vor. Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist nicht ausreichend, da die beantragte Änderung der Deponie hinsichtlich der Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach schon eine Kapazitätserweiterung von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Das hiesige Vorhaben umfasst eine Kapazitätserweiterung von ca. 1.220.901 m<sup>3</sup> bzw. ca. 1.677.829 Tonnen.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausreichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Absatz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (§ 12 UVPG), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der speziellen geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren miteinbezogen. Berücksichtigt wurde insbesondere auch das Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).

## **C. Rechtswirkungen der Planfeststellung/Konzentrationswirkung**

Nach § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst. Die Planfeststellung ersetzt

grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Absatz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderliche wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigenständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

## D. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für IE-Anlagen (Deponie der Klasse I).

## E. Verfahren

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 VwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 49 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sowie §§ 8 ff., 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

### 1) *VwV Öffentlichkeitsbeteiligung*

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

### 2) *Scoping*

Am 20. November 2020 fand in einer Webex-Konferenz (coronaconform) eine Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zum Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 26.10.2020 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 49 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage waren Antragsunterlagen und Pläne der Martin Baur GmbH. Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokolle des Scoping-Termins sind Grundlage für den UVP Bericht (Karin Schmid, Dipl.Ing. Landespflege). Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27.11.2020 wurde die Martin Baur GmbH über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Von der Martin Baur GmbH wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

### **3) *Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband***

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG und § 49 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zu den Scopingterminen eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

### **4) *Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange***

#### **4.1 Höhere Fachbehörden**

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (artenschutzrechtliche Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg war mit der Abteilung 3, Landwirtschaft, dem Referat 83 als Höhere Forstbehörde (Waldumwandlung) und mit der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, eingebunden.

#### **4.2 Untere Fachbehörden**

Das Landratsamt Biberach war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser, Straßenbau, Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

### **4.3 Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde**

Die Stadt Riedlingen war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

### **4.4 Verbände**

Der Regionalverband Donau-Iller, Ulm war mit eingebunden. Mit dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen wurde bereits im Zuge der Planungen durch die Vorhabenträgerin im Jahr 2019 Einvernehmen hergestellt.

## **5) Öffentliche Bekanntmachung**

### **5.1 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, die Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 VwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am 02. November 2022 durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen.

### **5.2 Internet**

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden, entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

### **5.3 Information der Beteiligten**

Mit Schreiben (E-Mail) vom 15. März 2022 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Benachrichtigungen nicht ortsansässiger Betroffener Eigentümer erfolgten durch die Stadt Riedlingen.

## **6) Auslegung**

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG vom 7. November 2022 bis einschließlich 8. Dezember

2022 bei der Auslegungsgemeinde Stadt Riedlingen, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, bei der Ortsverwaltung Riedlingen-Neufra, Kiesgrubenweg 10, 88499 Riedlingen-Neufra sowie bei der Planfeststellungsbehörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen wurden nach dem PlanSiG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich veröffentlicht.

### 7) *Einwendungsfrist*

Während der Offenlage und darüber hinaus bis einschließlich 23. Dezember 2022 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail mittels elektronischer Signatur Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

### 8) *Wasserrechtliche Erlaubnis*

Für das Versickern von Niederschlagswasser wurde im Planfeststellungsverfahren ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

## **III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Aufgrund der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
3. Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und -betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

## **A. Hintergrund / Sachverhalt**

Die MARTIN BAUR GmbH betreibt seit über 30 Jahren im Ortsteil Neufra der Stadt Riedlingen eine Bauschuttdeponie der Deponieklasse I. Gegenstand des aktuellen

Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Absatz 2 KrWG ist die Erschließung des Deponiefelds „Süd“ auf Flurstück Nr. 364 in Riedlingen-Neufra.

Die öffentliche Auslegung ist erfolgt. Eine Einsichtnahme war bis einschließlich 8. Dezember 2022 möglich. Die Einwendungsfrist läuft noch bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 23. Dezember 2022. Die bislang eingegangenen Stellungnahmen äußern keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens beantragt die Martin Baur GmbH die Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 S. 1 KrWG (eigene, vorgeschaltete Genehmigungsentscheidung).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt (noch) keine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus. Allerdings ist bei der erforderlichen Prognoseentscheidung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG von erheblicher Bedeutung, ob für die spätere Zulassung der Deponieerweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist hier der Fall. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig nach §§ 6, 7 UVPG i.V.m. Nrn. 12.1, 12.2.1, der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen bzw. von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nr. 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr).

## **B. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG**

Auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG zu erarbeiten. Diese umfasst

1. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens
2. Die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und
3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

### 1) *Maßgebende Unterlagen: UVP und LBP*

Die UVP und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Re-kultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben. Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,
- e) der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.

## 2) *Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 24 UVPG*

### **2.1. Gesundheit der Menschen**

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen. Das geplante Deponiefeld Süd wird zwar – wie das bisherige Deponiefeld auch – Lärm- und Staubemissionen verursachen. Mit einer Erhöhung im Vergleich zum jetzigen Zustand ist allerdings nicht zu rechnen. Vielmehr kommt es zu einer Verlagerung und Verlängerung der Emissionsentstehung. Innerhalb des Plangebiets befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Neufra, in 600 m Entfernung. Aufgrund dieses räumlichen Abstandes ist mit keinen (neuen) anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten. Das Gebiet weist auch keinen herausragenden Erholungs- oder Freizeitfaktor auf. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird derzeit ackerbaulich genutzt. Weitere private Nutzungen sind nicht zugelassen.

### **2.2 Tiere und Pflanzen**

Im Vordergrund dieser Betrachtung stehen wildlebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Haustiere sind dem Schutzgut Sachgüter zuzuordnen. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachteten Menschen zuzuordnen.

Die Deponieerweiterung führt zu einem nicht unerheblichen Flächenverbrauch im Plangebiet und verursacht zumindest vorübergehend Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Diese Verluste können jedoch durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden, so dass im Ergebnis keine Gefährdung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu befürchten ist.

Im Einzelnen geht es um die komplette Entfernung des Vegetationstatbestands in den drei geplanten Bauabschnitten des Deponiefelds Süd. Von naturschutzrechtlicher Relevanz gem. § 30 BNatSchG ist hier insbesondere, dass durch das Vorhaben eine Teilfläche des Offenland-Biotops „Gehölze an der Kiesgrube „Baur“ zwischen Riedlingen

u. Neufra (Nr. 178224260159, dichte, ca. 70 m lange Baumhecke, ca. 780 m<sup>2</sup>) komplett beseitigt wird. Für die Eingriffe in die Gehölzbestände des Offenland-Biotops erfolgen hinreichende Ersatzpflanzungen in direktem räumlichem Zusammenhang auf rund 1.390 m<sup>2</sup>. Zudem werden die Flächen nach Beendigung des Deponiebetriebs rekultiviert und die Biotopfunktionen können somit weitgehend wiederhergestellt werden. Zusätzlich sollen lineare Gehölzstrukturen in verschiedenen Bereichen angelegt werden, die vor allem für den Biotopverbund von Bedeutung sind. Standortgerechte Gehölze in den Böschungsbereichen sorgen für einen Waldausgleich. Nach erfolgter Rekultivierung ist für die Flächen insgesamt ein höherer ökologischer Wert anzunehmen als im derzeitigen Zustand.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG wurde von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Darüber hinaus wurden auf dem Deponiegelände streng geschützte Arten (u.a. Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Zauneidechse) gefunden. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen (Anlage von: Laichgewässern, Stein- und Sandschüttungen, Totholz- und Reisighaufen, Gehölzpflanzungen, Anbringung von Nisthilfen als Ersatzhabitat für Vögel usw.) zusammen mit den zusätzlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung, Umsiedlung, ökologische Baubegleitung) reichen aus, um eine Beeinträchtigung der Populationen auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Innerhalb des Plangebiets befinden sich auch keine Natura-2000 Gebiete.

## **2.3 Böden und Gewässer**

Eine schädliche Beeinflussung von Böden und Gewässer im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 S. 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

### **(1) Boden und Fläche**

Die Böden im Plangebiet sind überwiegend sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittlerem Erfüllungsgrad (sL 4 D). Das heißt gegenüber Verlust sind diese entsprechend mittel empfindlich.

Die Deponieerweiterung führt zu einer nicht unerheblichen Inanspruchnahme von Flächen. Der Eingriff beschränkt sich jedoch auf Flächen des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um bereits abgebaute und wiederverfüllte Kiesabbaufäche. Zusätzliche Flächen, z.B. Zwischenlager werden nicht benötigt.

Im Zuge der schrittweisen Basisabdichtung gehen die Bodenfunktionen an diesen Stellen vollständig verloren. Um das Grundwasser vor dem Eindringen von Sickerstoffen und Stoffen aus dem Deponat zu schützen, ist eine vollständige Versiegelung aber erforderlich. Die Bodenfunktionen können nach Abschluss des Deponiebetriebs wiederhergestellt werden, indem begrünte Bodenflächen angelegt werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

## **(2) Wasser**

Die Erweiterungsfläche liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Es gibt auch keine Oberflächengewässer (abgesehen von kleineren temporären Wasseransammlungen in Mulden und Fahrspuren infolge ausgiebiger Niederschläge), die beeinträchtigt werden können.

Allerdings ist durch den früheren Kiesabbau auf dem geplanten Deponiefeld Süd bereits mit einem veränderten Grundwasserkörper zu rechnen. Durch eine sachgerechte Bauausführung ist eine Gefährdung des Grundwassers jedoch auszuschließen. Vorgesehen ist, dass die Erweiterungsfläche mit einer Basisabdichtung gegenüber dem Untergrund abgeschlossen wird. Das anfallende Sickerwasser wird über eine Drainageschicht aufgefangen und kann so in die Kanalisation eingeleitet werden. Darüber hinaus ist eine nachhaltige Überwachung des Grundwassers sowie des Sickerwassers mit Hilfe von Grundwassermessstellen und Grundwasser-Monitoring gewährleistet.

## **2.4 Luft und Lärm**

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle sowie keine relevanten organischen Abfälle deponiert werden.

Da der Bereich des Plangebiets nicht in einer siedlungsrelevanten Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder innerhalb eines siedlungsrelevanten Entstehungsgebiets liegt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft zu befürchten.

Zur Reduzierung von Staubemissionen ist der Kauf eines Traktors mit Vakuumfass zur Benetzung der Wege und ein Einbau von Asphaltgranulat in den Wegeoberbau vorgesehen. Unangenehme Gerüche, die von dem angelieferten Bauschutt ausgehen, sind außerhalb des Deponiegeländes nicht mehr wahrnehmbar.

Erhebliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aus der für den Betrieb des Kies- und Transportbetonwerks erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zum Thema Lärm geht hervor,

dass der höchstzulässige Immissionsrichtwert in Bezug auf die umliegenden Siedlungsbereiche deutlich unterschritten wird. Mit einer Erhöhung der Lärmbelastigung zum jetzigen Zustand ist nicht zu rechnen.

Vom bestehenden Deponiestandort gehen geringe Lichtemissionen während der dunklen Tagesstunden in der Winterzeit aus. Für den Betrieb der Erweiterung der Deponie sind schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Lichtimmissionen nicht zu erwarten

## **2.5 Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild**

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus i.S.d. § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 S. 2 Nr. 5 KrWG werden nicht beeinträchtigt.

Ein Raumordnungsverfahren war nicht erforderlich.

Die Erweiterung des Deponiefelds Süd erfolgt außerhalb von FFH-Gebieten. Es befinden sich keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen innerhalb oder direkt angrenzend an die Planfeststellungsgrenze der Deponie. Nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotope (Feldgehölz, Feldhecken und Gewässer) befinden sich in ca. 90 bis 150 m Entfernung. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Durch die bestehenden Vorbelastungen sind die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten. Spätestens nach Ende des Deponiebetriebs wird eine Einbindung in die Landschaft über landschaftstypische Rekultivierungsmaßnahmen wieder erreicht.

## **2.6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird. Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung) bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

## 2.7 Wohl der Allgemeinheit

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird. Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

## 2.8 Vorsorge

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

### (a) *Basisabdichtungssystem*

Das Basisabdichtungssystem besteht aus der vorhandenen geologischen Barriere sowie einer einzubauenden Dichtungsschicht aus mit Betonit verbessertem Ton und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund. Der Einbau der Basisabdichtung erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV.

### (b) *Oberflächenabdichtungssystem*

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Ton) mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im gesamten Bereich die Nutzung als extensive Mähwiese gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

### (c) *Böschungabdichtungssystem*

Das einzubauende Böschungabdichtungssystem besteht ebenfalls (wie bei Buchstabe c) aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Auch dieses System dient zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

*(d) Sickerwasserentwässerungssystem*

Das Sickerwasserentwässerungssystem auf dem Basisabdichtungssystem fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf dem Dichtungssystem und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

*(e) Entwässerungseinrichtungen*

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das Sickerwasser aus dem DK I-Bereich wird in die öffentliche Kanalisation zur Behandlung in der Kläranlage eingeleitet.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

*(f) Betriebswege und -flächen*

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) stehen in gemeinsamer Nutzung mit weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen der Martin Baur GmbH; diese sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung in optimaler Weise zu ermöglichen und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

*(g) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung*

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

*(h) Deponiebetrieb*

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal verfügt für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem

Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Nummer 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch die Martin Baur GmbH eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

(i) *Bauausführung*

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

(j) *Qualitätsmanagementplan*

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und wird durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

*(k) Deponietechnik*

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

*(l) Energie*

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselmotoren durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

*m) Zuverlässigkeit*

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist die Firma Martin Baur GmbH. Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

*n) Fach- und Sachkunde*

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzt.

Die Martin Baur GmbH setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und

die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

*(o) Rechte Dritter*

Die Erweiterung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet. Entschädigungen für eventuelle Vermögensnachteile in Geld zu entschädigen kommen nicht in Betracht. Im Übrigen sind nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG auch nicht zu erwarten.

Die für die Erweiterung zu nutzenden Flächen sind im Besitz der Martin Baur GmbH.

Die direkt an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind im Besitz von der Martin Baur GmbH, der Stadt Riedlingen und privaten Dritten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

*(p) Abfallwirtschaftsplan*

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen.

Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle - des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Biberach, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

*(q) Staatliche Überwachung*

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 23 Absatz 5 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 LKreiWiG). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 DepV einem dreijährigen Inspektionsintervall.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach vorstehenden Ausführungen aufgrund der Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen, festgestellt.

## **IV. Ersetzte Entscheidungen**

Nach § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

### **A. Waldumwandlungsgenehmigungen**

Die Voraussetzung für die Erteilung der dauerhaften und der befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen für die Waldflächen im bestehenden Deponiegelände entsprechend der eingereichten Rekultivierungsplanung liegen vor.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert nach § 75 VwVfG auch alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Hiervon sind auch die forstrechtlichen Genehmigungen nach §§ 9 und 11 LWaldG betroffen.

Für das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 12.2.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Daher erübrigt sich die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, die für die Umwandlung von Wald in der geplanten Größenordnung erforderlich gewesen wäre.

Am östlichen Rand und dem südlichen Ende der Erweiterungsfläche steht Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Die Abgrenzung der Flächen mit Waldeigenschaft erfolgte in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Biberach.

Für die Erschließung und den Betrieb des Deponiefelds Süd wird an unterschiedlichen Stellen und zu verschiedenen Zeiten Wald in Anspruch genommen.

Im Süden wird ein Teil des Waldes gerodet und nach Schüttung eines Walls auf derselben Fläche wieder aufgeforstet. Hierfür ist die Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG notwendig.

Der im Osten der Erweiterungsfläche liegende Waldstreifen wird mit der von Norden nach Süden voranschreitenden Befüllung der Deponie sukzessive gerodet. Eine Wiederaufforstung am selben Ort ist nicht vorgesehen. Hierfür ist die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich. Die befristet umgewandelten Waldflächen werden ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet. Der Martin Baur GmbH hat hierzu ein schlüssiges Konzept vorgelegt. Der mit den Waldumwandlungen verbundene Verlust von Waldfunktionen, wird durch die vorgelegte Rodungs- und Rekultivierungsplanung minimiert und ausgeglichen.

Die Waldumwandlungen werden im Schreiben der Martin Baur GmbH vom 14.02.22 beantragt. Detaillierte Angaben zum Flächenumfang und der Unterscheidung in dauerhafte und befristete Waldumwandlung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

In den vorgelegten Unterlagen wird ein schlüssiges Konzept für den Ausgleich der Waldumwandlungen durch Wieder- bzw. Ersatzaufforstungen, in unmittelbarer Nähe zum Ort des Eingriffs, vorgelegt. Ein finanzielles Interesse des Waldeigentümers, das nach § 9 Absatz 2 LWaldG Teil der Abwägung ist, kann ebenfalls unterstellt werden. Auf den betroffenen Waldflächen werden keine besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung erbracht. Schutzgebiete nach Forst- und Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Der Bedarf an einer Deponie ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt. Die Alternativenprüfung ist durchgeführt und der Eingriff durch eine sukzessive Rodung und anschließende Aufforstung aus Sicht der höheren Forstbehörde minimiert. Die Wiederaufforstung der befristet (§11 LWaldG) umgewandelten Flächen erfolgt innerhalb des maximal zulässigen Zeitraums von 25 Jahren. Der Eingriff in den Waldbestand erfolgt zeitlich gestaffelt und immer erst, wenn der Ausbau der einzelnen Deponieabschnitte dies erfordert. Damit wird der Verpflichtung, den Eingriff auf das Unvermeidbare zu minimieren, entsprochen.

Für die dauerhaft (§ 9 LWaldG) umgewandelten Waldflächen sind an der Westseite des Deponieabschnittes Süd über mehrere Jahre Ersatzaufforstungen geplant. Die aufgeforstete Fläche ist größer als die dauerhaft umgewandelte Fläche. Dadurch wird auch der erhöhte Ausgleichsbedarf infolge der Umwandlung von Waldbeständen, die ein Alter zwischen 25 und 50 Jahren haben (Rodungsabschnitte R2-R7) kompensiert.

Der etwas länger als übliche Zeitraum zwischen der dauerhaften Waldumwandlung und dem zu erbringenden Ausgleich kann aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung des Waldes für die Erholung und forstwirtschaftliche Nutzung und aufgrund einer vergleichsweise großen Ersatzaufforstung akzeptiert werden.

In der Gesamtabwägung überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Betrieb einer Deponie das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes.

## **B. Wasserrechtliche Genehmigungen**

Die Einleitung von belastetem Sickerwasser Deponieabschnitt DK-I in die öffentliche Kanalisation bedarf einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG.

Beim Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände handelt es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieses ist gemäß § 55 Absatz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser u. a. ortsnah versickert werden oder in ein Gewässer eingeleitet werden (Bei Starkregenerignissen wird Niederschlagswasser zusätzlich über die Haltung 212 bis Weiher VII gesammelt und in den tiefergelegenen Weiherkreislauf des Kieswerks und anschließend in den Rötenbach eingeleitet), soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Da für die Erweiterung der Deponie, mit der die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (Versickerung und Einleitung Niederschlagswasser) verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet nach § 19 Absatz 1 und 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Der Antrag auf Einleitung von behandlungsbedürftigem Deponiesickerwasser in den Kieswäschekreislauf wurde auf Grundlage der Bedenken des Grundwasserschutzes abgelehnt. Die Kieswäsche ist kein geschlossenes System. Der Überlauf des Weihers erfolgt in oberirdische Gewässer, es ist in diesem Zuge auch von einer teilweisen Versickerung auszugehen. Es wurde nicht dargelegt, welche Auslösewerte eine „Umstellung“ der Entwässerung nach sich ziehen. Abgesehen davon dürfte es schwerfallen,

rechtlich und fachlich begründete Werte zu formulieren. Auch die Modalitäten einer Umstellung bzw. der erforderlichen Reaktionszeiten sind nicht beschrieben.

Daher ist eine Trennung dergestalt vorzunehmen, dass Wasser von noch nicht belegten Abschnitten der Kieswäsche zugeführt und Wasser von mit Abfällen belegten Abschnitten grundsätzlich in die Kanalisation eingeleitet wird. Ggf. kann dann später für einzelne Abschnitte in ausreichendem zeitlichen Abstand nach Abschluss der Verfüllung geprüft werden, ob das Sickerwasser auch zur Verwendung in der Kieswäsche zugelassen werden kann.

Bis dahin ist das behandlungsbedürftige Sickerwasser unter Beimischung des anfallenden häuslichen Abwassers der betriebseigenen Sanitäreinrichtungen an die öffentliche Kanalisation in Neufra, bei Flurstück 234/4 zu übergeben, dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen zuzuführen und dort mit zu behandeln.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifens waren nicht zu beachten.

### **C. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung**

Im Rahmen des Verfahren kommt es zum Verlust eines nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotops. Dies wird in der UVP auch behandelt. Jedoch bedarf es für die Zerstörung eines nach § 30 geschützten Biotops einer Genehmigung der Zerstörung nach Antrag nach § 67 BNatSchG. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Größe des kartierten Biotops auszugleichen, sondern vielmehr auch die Feldheckenstruktur, die sich über die volle Länge des westlich begrenzenden Weges erstreckt. Diese entspricht dem Charakter eines Biotops und unterliegt somit dem Schutz des § 30 BNatSchG. Auf einen Zuschlag des Time-lag wird verzichtet, wenn die Ersatzpflanzung unmittelbar nach der Genehmigung umgesetzt wird und die bestehende Hecke noch mindestens 10 Jahre weiterbesteht. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Biotope sind der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht anrechenbar. Für die Ausgleichspflanzungen ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Gehölz zu verwenden.

## V. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung von unbelastetem gefasstem Niederschlagswasser (Versickerung von Oberflächenwasser nach Absetzung in einem Versickerungsbecken) unterfällt der Abwasserbeseitigung und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässernutzung dar (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 WG). Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser während der Betriebsphase und nach der Rekultivierung (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor.

Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Martin Baur GmbH die Befugnis (§ 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

## VI. Sicherheitsleistung

### A. Rechtsgrundlage

Die abfallrechtlichen Vorschriften fordern für Abfallentsorgungsanlagen regelmäßig die Auferlegung von Sicherheitsleistungen. Im Hinblick auf mehrere bekannt gewordene Problemfälle hat das damalige Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg das Thema Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen mit Erlass vom 25. August 2009 aufgegriffen und die Regierungspräsidien sowie die unteren Verwaltungsbehörden aufgefordert, von allen Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich die Vorlage von Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dementsprechend fordert das Regierungspräsidium Tübingen seither regelmäßig - sofern dies nicht bereits zuvor geschehen ist - von allen Betreibern genehmigungspflichtiger Abfallentsorgungsanlagen angemessene Sicherheitsleistungen; ausgenommen sind lediglich die in § 18 Absatz 4 DepV genannten öffentlich-rechtlichen Betreiber.

### B. Rechtliche Würdigung

#### 1) *Anordnung der Sicherheitsleistung*

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 36 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit § 18 DepV liegen vor. Danach ist das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige abfallrechtliche Genehmigungsbehörde dazu verpflichtet, vom Betreiber einer privaten Deponie die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung Sinne von § 232 BGB<sup>2</sup> zu verlangen

Bei der Festsetzung von Sicherheitsleistungen hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde kein Entschließungsermessen<sup>3</sup>. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift des § 36 Absatz 3 KrWG nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

---

<sup>2</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392)

<sup>3</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2008 – 7 C 50/07

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Festsetzung einer Sicherheitsleistung steht dem Regierungspräsidium Tübingen kein Ermessensspielraum zu. Allein bei der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt die DepV der zuständigen Behörde ein Auswahlermessen ein.

Aus § 18 Absatz 1 DepV ergibt sich, dass die Sicherheitsleistung außer in atypischen Fällen bereits im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung festzusetzen ist und erst, wenn der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt wurde, nach § 18 Absatz 3 Satz 7 DepV wieder freizugeben ist. Die Sicherheitsleistung wird grundsätzlich mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet.

Der Deponiebetreiber hat daher grundsätzlich vor Beginn der Ablagerungsphase Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten.

Die Sicherheitsleistung stellt keine unverhältnismäßige Belastung des Deponiebetreibers dar. Sollte sich – aufgrund der langen Laufzeiten der Sicherungsmittel – ein Missverhältnis zwischen der Sicherheit und dem angestrebten Sicherungszweck ergeben, kann der Betreiber einen Antrag auf Überprüfung der Sicherheit stellen.

Die Erbringung einer Sicherheitsleistung soll bei einem eventuellen Insolvenzfall vermeiden, dass erhebliche Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie entstehen, die ohne die Sicherheitsleistung von Dritten bzw. der öffentlichen Hand zu tragen wären.

Die Sicherheitsleistung beinhaltet neben den Stilllegungskosten auch die Nachsorgekosten.

Die Sicherheitsleistung wird für die voraussichtlichen Stilllegungs- und Rekultivierungskosten und für die zu erwartenden Nachsorgekosten für die gesamte Deponie für mindestens 30 Jahre gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 DepV festgesetzt

- a) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts I (27.720 m<sup>2</sup>) für die Oberflächenabdichtung und für die Nachsorge der Deponieabschnitte I bis III eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**2.434.748,72 Euro**

- b) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts II (27.879 m<sup>2</sup>) eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**883.764,30 Euro**

- c) vor Inbetriebnahme des Deponieabschnitts III (26.804 m<sup>2</sup>) eine finanzielle Sicherheit in Höhe von

**849.686,80 Euro**

zu erbringen.

Vor Beginn der jeweiligen Ablagerungsphase sind die weiteren Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Stilllegungskosten zu leisten, § 18 Absatz 1 Satz 1 DepV.

Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Fläche des jeweiligen Bauabschnittes und den voraussichtlichen Baukosten für das Aufbringen der Oberflächenabdichtung (siehe Anlage 3).

Mit dieser Anordnung wird eine Sicherheitsleistung für die bereits jetzt absehbaren Kosten der Stilllegung und Nachsorge nach § 36 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 KrWG in Verbindung mit § 18 DepV gefordert. Eine andere, ebenso geeignete, aber weniger belastende Maßnahme zur Erreichung dieses Zwecks ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Anordnung ist daher verhältnismäßig.

## **2) *Zweck der Sicherheitsleistung***

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die deponierechtlichen Stilllegungs- und Nachsorgepflichten des KrWG und der DepV präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Genehmigungsinhaberin auf den Kosten „sitzen bleiben“ würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Im Falle einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Betreibers müssen die Sicherheitsleistungen so ausreichend sein, dass die Deponie im Istzustand ordnungsgemäß stillgelegt werden kann. D.h. es muss die Finanzierung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung der Deponie mit den erforderlichen Nachsorgemaßnahmen sichergestellt sein.

Für die Nachsorge einer DK I-Deponie muss der Berechnung der Sicherheitsleistung ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren für die Nachsorgephase nach erfolgter Stilllegung zugrunde gelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 4 DepV).

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass „die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht“.

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 - 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Nachträgliche Festsetzungen bzw. Erhöhungen erfolgen im Wege einer als selbstständiger Verwaltungsakt ergehenden Auflage.<sup>4</sup>

Ein Planfeststellungsbeschluss steht grundsätzlich unter dem weiteren Vorbehalt späterer Entscheidungen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG.

Aufgrund der bestehenden Sicherheitsleistung aus dem Betreibervertrag mit dem Landkreis Biberach musste die Martin Baur GmbH mit einer erhöhten Sicherheitsleistung nach Übertragung der Deponiegenehmigung rechnen.

---

<sup>4</sup> Versteyl/Mann/Schomerus/Mann, 4. Aufl. 2019, KrWG § 36 Rn. 76-81

### 3) *Höhe der Sicherheitsleistung*

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 18 Absatz 2 KrWG der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte in Abstimmung mit der Martin Baur GmbH als Deponiebetreiberin und Genehmigungsinhaberin. Eine Grundlage war die bisherige Berechnung der Sicherheitsleistung aufgrund der vorliegenden Konzeption der Deponiebetreiberin. Diese erfolgte unter Berücksichtigung des Sicherungszwecks und richtete sich damit nach den zu erwartenden Kosten für die Erfüllung der Stilllegungs- und Nachsorgepflichten. In dieser Berechnung sind die anfallenden 19% MwSt. nicht enthalten. Die Sicherheitsleistung wurde unter Zugrundelegung der jetzigen Betriebssituation, der zu erwartenden Investitionskosten und der laufenden Kosten für den Unterhalt und die Überwachung der Deponie bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase ermittelt (siehe Anlage 3).

### 4) *Berechnung*

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind grundsätzlich die voraussichtlichen maximal anfallenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten, je nach Bauabschnitt und Ausbauzustand.

Einzubeziehen sind insbesondere:

- Oberflächenabdichtung
- Straßen- u. Wegebau
- Baunebenkosten
- Bepflanzung
- Rückbaumaßnahmen
- Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Die vom Deponiebetreiber vorgelegten Berechnungen zu den Investitionskosten und Nachsorgekosten dienten als Grundlage. Diese wurden mit Preisen, die für die Rekultivierung anderer Deponien zusammengestellt wurden, verglichen.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung werden auch die Nachsorgekosten für die gesamte Deponie, Verfüllabschnitte I bis III, berücksichtigt. Dazu gehören auch die

laufenden Kosten, die bspw. für Sickerwasser- und Grundwasserbeprobung und für die betrieblichen Maßnahmen benötigt werden. Die Berechnung der Sicherheitsleistung ist in der beigelegten Datei (Anlage 3) hinterlegt.

### 5) *Kosten für die Stilllegungsmaßnahmen*

Der Berechnung wurden insbesondere folgende Stilllegungsmaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Baustelleneinrichtung und Räumung
- Vermessung
- Labor
- Ausgleichsschicht
- Dichtungsschicht
- Entwässerungsschicht
- Rekultivierungsschicht
- Bewuchsschicht
- Schachtabdeckungen
- Setzungspegel ohne Vermessung
- Wegebau
- Herstellung Mulden
- Pflanzung + Anschaffung
- Einsaat
- Baunebenkosten
- Ingenieursleistungen.

Nach § 18 Absatz 3 DepV ist eine regelmäßige Überprüfung der Sicherheit vorgesehen, bei der abweichende Preisentwicklungen berücksichtigt und die Sicherheiten angepasst werden können.

### 6) *Kosten für die Nachsorge*

In den Nachsorgekosten werden die laufenden Unterhaltungskosten der Rekultivierung (z.B. Mähen), der Gräben und des Wegebbaus, der Regenrückhaltebecken und des Sickerwasserkanals auf 30 Jahre berechnet. Zusätzlich fließen Kosten für die Kontrollanalysen und Erstellung von Messdaten ein. In den laufenden Kosten pro Jahr in Höhe von insgesamt 38.912,67 Euro netto (Brutto: 46.306,07 Euro) sind eine

Kamerabefahrung, Spülung des Sickerwasserkanals, die Beprobung des Grundwassers und des Sickerwassers, die Vermessung des Deponiekörpers und die Erstellung eines Jahresberichtes mit einbezogen. Für die Begehung und Sichtkontrollen wurden Personalkosten angesetzt.

Die Berechnungsdaten enthalten im Einzelnen die Kosten für die Positionen, wie z. B.

- Mulchen Wildvogelbrache
- Pflege Baumbestand
- Wartung Kanalsystem
- Unterhaltung Wege
- Unterhaltung Oberflächenabdichtung
- Unwetterschäden
- Unterhaltung Gräben
- Weiher
- Wetterwarte
- Sickerwasseranalyse
- Zustrom/Abstrompegel
- Ingenieurleistung
- Rückbau Zaun.

Der Rückbau der baulichen Anlagen (z.B. Umzäunung) gehören ebenfalls dazu. Die übrige Infrastruktur (Büro, Aufenthaltsraum, Waage) wird den weiteren Betrieben der Martin Baur GmbH auf dem an die Deponie angrenzenden Betriebsgelände zugeordnet und ist demzufolge nicht zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. die Bauschuttrecyclinganlage und das Teerlager. Für diese beiden Anlagen liegen dem Regierungspräsidium Tübingen bereits Sicherheitsleistungen vor.

### 7) *Kosten Waldumwandlung*

Zur Sicherstellung der Rekultivierungs- und Aufforstungspflicht ist eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht der Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und Aufrechnung in der Höhe von 25.000 Euro je Hektar bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Fläche der Aufforstungen 3.332 ha x 25.000 Euro = **83.300 Euro**).

### 8) *Kostenermittlung/öffentliches Interesse*

Die Kosten wurden durch die Martin Baur GmbH ermittelt und durch das Regierungspräsidium Tübingen mit den Investitionskosten vergleichbarer Deponien verglichen.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Eine Orientierung an den derzeitigen Herstellungs- und Nachsorgekosten von vergleichbaren Deponien in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll.

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen wie aus der oben angeführten Kalkulationsgrundlage (Anlage 3) ersichtlich zusammen.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

### 9) *Anpassung der Sicherheitsleistung*

In Teil 1 IV. 4 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht. Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Kosten.

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls des Anlagenbetreibers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt.

### 10) *Art der Sicherheitsleistung*

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 18 Absatz 2

DepV abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in Anlage beigefügten Muster (Anlage 3) entspricht.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Betriebliche Rückstellungen stellen mangels Insolvenzfestigkeit keine adäquate Sicherheitsleistung dar. Betriebliche Rücklagen können allerdings gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 DepV bei der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit die zurückgelegten Beträge auf ein gesondertes Konto des Unternehmens eingezahlt werden und der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde abgetreten oder verpfändet wird.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Ermessensausübung in Bezug auf die Art der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu verlangen, ist verhältnismäßig im Sinne von § 40 LVwVfG. Bei der Wahl der Sicherheitsleistung wurden die in § 18 Absatz 2 DepV in Verbindung mit § 232 BGB zulässigen Arten der Sicherheitsleistung entsprechend berücksichtigt. Bei der Ausübung des Auswählermessens hat sich dabei als geeignete Art der Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bewährt, da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

#### 11) *Betreiberwechsel*

Ein Betreiberwechsel bedarf als wesentliche Änderung der Deponie eines abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens, wie z. B. einer Änderungsplangenehmigung.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Deponie erst aufnehmen, nachdem der Genehmigungsübergang abfallrechtlich genehmigt wurde und er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Der bisherige Betreiber bzw. Genehmigungsinhaber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber bzw. Genehmigungsinhaber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem der neue Betreiber bzw. Genehmigungsinhaber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

**Hinweis:** Wir weisen darauf hin, dass die originale Bürgschaftsurkunde bei Entfallen des Sicherungszweckes auf Antrag zurückgegeben wird.

Die Sicherheitsleistung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird nach Übergabe einer geeigneten Sicherheitsleistung für die forstrechtlichen Belange zurückgegeben.

## **VII. Einwendungen**

Einwendungen sind keine eingegangen.

## **VIII. Eingegangene Stellungnahmen**

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

## **IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG vor.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei

der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

## **A. Abfallrecht**

### *1. Vorgaben der DepV*

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

### *2. Festlegung der Auslöseschwellen*

Zur Überwachung des Grundwassers wurden Auslöseschwellen gem. § 12 Absatz 1 DepV gleichlautend zu den Auslöseschwellen des bereits planfestgestellten Deponiefeldes Nord festgelegt. Aufgrund der Lage der Grundwasserpegel können diese auch für die Grundwasserüberwachung des Deponiefeldes Süd genutzt werden.

## **B. Umwelt- und Naturschutz**

Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Durch die Nebenbestimmungen werden Eingriffe vermindert und Möglichkeiten definiert, die Lebensräume für die dort angesiedelten Arten zu erhalten. Nisthöhlen und Habitate können an Bäumen ab einem mittleren Alter von 40 – 50 Jahren festgestellt werden. Eine Ersatzmaßnahme kann ihre Wirkung erst nach größerer Zeitdauer entfalten. Es wird deshalb die größtmögliche Schonung dieses Waldbereiches angestrebt, um einem weiteren Artenverlust entgegenzuwirken.

## **C. Bodenschutz**

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht wird im Rekultivierungsplan generell mit 1,5 m angegeben. Unter Wald (geplant: Laubmischwald) war die Mindestmächtigkeit auf 2 m zu erhöhen, um die Gefahr einer Beschädigung der Oberflächenabdichtung durch tiefgreifende Wurzeln in diesem Bereich zu vermeiden. Die Dicke der Rekultivierungsschicht ist nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV zu bemessen.

Die vorgegebene Böschungsneigung ist erforderlich um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen.

## **D. Forstrecht**

Die vorliegende Planung sieht sowohl dauerhafte wie auch befristete Waldinanspruchnahme an verschiedenen Stellen innerhalb der Planfeststellungsgrenze vor. Die Planfeststellung ersetzt die Umwandelungsgenehmigungen.

Die Nebenbestimmung Ziffer E 1.1 stellt sicher, dass mit der Rodung des Waldes, soweit dieser nicht im Zuge der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits gerodet werden durfte, erst begonnen wird, wenn sämtliche notwendigen Genehmigungen vorliegen.

Der Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Aufnahme einer Nebenbestimmung ermöglicht ggf. erforderliche Anpassungen an den Nebenbestimmungen. Dies ist besonders in Bezug auf die zeitliche Staffelung Aufforstungsmaßnahmen zweckmäßig. Um Bestimmungen aus dem Naturschutzrecht einzuhalten, ist die Begrenzung der Fällung auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit durch Nebenbestimmung 1.3 erforderlich.

### **1) *Befristete Waldumwandlung***

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorübergehend beanspruchte Waldfläche ordnungsgemäß rekultiviert wird.

Nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert werden. Die in diesem Zusammenhang verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung der beanspruchten Waldfläche. Unter Berücksichtigung der zu wiederbewaldenden Fläche ist sie ausreichend bemessen. Darüber hinaus ist bei entsprechender Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich. Die Befristungen der Umwandlung in 2.4, 2.5, 2.9 und 2.10 und des Zeitraums bis zur Rekultivierung und Aufforstung dienen der Minimierung der negativen Auswirkungen und sind Voraussetzungen für eine Genehmigung des Vorhabens. Sie ergeben sich aus § 9 Absatz 5 bzw. § 11 Absatz 1 Nr.3 LWaldG.

Nebenbestimmung 2 stellt klar, dass die befristete Waldinanspruchnahme nicht dauerhaft ist und der Waldbestand bis zum Ablauf der Frist wiederherzustellen ist.

Gemäß § 11 LWaldG müssen die befristet umgewandelten Flächen spätestens nach 25 Jahren Offenlage, also bis zum 31. März 2045, wieder rekultiviert und wiederaufgeforstet sein.

Der Abtrag des Oberbodens und der schonende Umgang damit sichert die wertvolle Ressource „Boden“ und dient einer erfolgreichen Wiederherstellung des Waldstandorts.

Die Nebenbestimmungen zu Bodenbearbeitung, Rekultivierung und Wiederaufforstung sind notwendig, um die negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen zu minimieren und die Voraussetzungen für die nach § 11 Absatz 3 geforderte Wiederaufforstung und nach § 9 LWaldG Absatz 3 LWaldG zu fordernde Ersatzaufforstung zu schaffen. Das Standortgutachten bildet hierbei die Grundlage für die Baumartenwahl für die Wiederaufforstung der technisch rekultivierten Fläche.

Nach § 69 Absatz 1 LWaldG kann eine Sicherheitsleistung für die Sicherung von Auflagen (Aufforstung als Ausgleich der Waldumwandlungen) verlangt werden.

Die ordnungsgemäße Wiederaufforstung muss gemäß § 11 LWaldG erfolgen. Dabei darf der Böschungswinkel nicht steiler sein als 1:3 um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies ist in den Planunterlagen für die Waldbereiche entsprechend umgesetzt.

Die Rekultivierungsschicht soll schonend mit geeigneten Maschinen (z.B. einer Moorraupe) möglichst verdichtungsfrei aufgetragen.

Der verdichtungsfreie Einbau der oberen 1,5 m der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein zentrales forstliches Anliegen. Verdichtungsfrei heißt: eine gezielte Verdichtung zur Erhöhung oder Gewährleistung einer bestimmten Standsicherheit ist nicht zulässig, sofern nicht die Standsicherheit eine Verdichtung erfordert.

Die einbautechnische Verdichtung (beim Einschieben mit einer Moorraupe) ist verfahrensbedingt nicht zu vermeiden und kann durch die geforderte bodenkundliche Baubegleitung hinreichend minimiert werden.

Nachdem die Rekultivierungsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht wurde, ist ein Standortgutachten durchzuführen, um die Baumarteneignung festzustellen.

In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde werden geeignete Pflanzen für die Wiederaufforstung ausgewählt.

Die forstliche Erschließungsplanung (Fahrwege, Maschinenwege etc.) für die zur Wiederaufforstung vorgesehene Fläche ist vor Abschluss der Rekultivierung mit der zuständigen unteren Forstbehörde nochmals abzustimmen.

Das Erdmaterial für die forstliche Rekultivierungsschicht muss den Anforderungen der BBodSchV entsprechen.

Abflusslose Senken und Mulden sind bei der Rekultivierung unbedingt zu vermeiden, um möglichen Schäden durch Kaltluftstau vorzubeugen. Die Geländeoberfläche ist mit einem durchgängigen Mindestgefälle von 2 Prozent herzustellen.

Der Vollzug der Rekultivierung/Wiederaufforstung ist der höheren Forstbehörde mitzuteilen.

## 2) *Dauerhafte Waldumwandlung*

Zum Ausbau des umlaufenden Betriebsweges inkl. Wasserableitungssystem wird dauerhaft Wald in Anspruch genommen (ca. 10.590 m<sup>2</sup>). Für den Weg ist eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu genehmigen.

Ein Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung mittels einer flächengleichen Ersatzaufforstung ist zu erbringen.

Die forstlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung einschließlich der Rekultivierung und der Wiederaufforstung sicherzustellen (§ 11 Absatz 1 LWaldG).

Die oben dargelegten forstrechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Beschlussfassung der höheren Forstbehörde. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und erfüllen somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG. Eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung ist die grundlegende Voraussetzung für ein befristetes

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG, daher sind forstfachlich notwendige Vorgaben als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen.

### 3) *Hinweise*

Die Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).

Der Zielzustand ist eine vollständige Bestockung aus Baum-/Straucharten. Die Bäume müssen vital sein und das Stadium einer gesicherten Kultur (Oberhöhe mindestens 2,5 bis 3 m) aufweisen.

## **E. Erschließungsrecht**

Vorhandene Leitungen sollten unbedingt jederzeit zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zugänglich und befahrbar sein und dürfen nicht überbaut werden. Außerdem dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher auf Leitungstrassen gepflanzt werden, um Schäden zu vermeiden bzw. Grabungsarbeiten nicht zu erschweren.

Kosten für etwaige Umverlegungen sind von der Martin Baur GmbH zu tragen.

## **F. Wasserrecht**

Der Standort hat mit seiner Molasseschicht im Untergrund eine geologische Barriere, die tief genug ist, um den Grundwasserspiegel dauerhaft und sicher mehr als 1,00 m von der Unterkante der Basisabdichtung fernzuhalten und somit eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Der Grundwasserspiegel im geplanten Deponiefeld „Süd“ ist auf der Talseite ca. 7,00 m und auf der Bergseite ca. 3,00 m von der Unterkante Basisabdichtung entfernt.

Unter der Basisabdichtung wird zusätzlich ein Bodenaustauschkörper aus Recyclingmaterial eingebaut. Sollte wider Erwarten doch Grundwasser aufsteigen, kann eine Sickerleitung hier das Wasser schadlos ableiten.

Es erfolgt eine kontrollierte Einleitung von belastetem Sickerwasser in die Kanalisation.

Eine Oberflächenabdichtung trägt zur Reduktion des Sickerwassers und damit zum Grundwasserschutz bei.

Gemäß DepV Anhang 5 ist am Deponiestandort ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Die DepV sieht vor, dass Auslöseschwellenwerte zur Interpretation der Grundwasseranalysedaten fungieren. Dieses Konzept der Auslöseschwellenwerte funktioniert unter der Annahme, dass das Grundwasser in einer grob definierten Richtung und in einem definierten „Körper“ fließt.

Die Prüfung der Ergebnisse des Grundwassermonitorings erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen. Zusätzlich werden die Ergebnisse des Grundwassermonitorings der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die untere Wasserbehörde würdigt die Analysedaten unter Anwendung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (sofern vorhanden) prüfen. Für Parameter, für die keine Geringfügigkeitsschwellenwerte vorliegen, werden Literaturwerte herangezogen. Des Weiteren wird die untere Wasserbehörde stoffliche Trendentwicklungen beobachten und interpretieren.

Die neu erstellten Sickerwasserleitungen stellen für sich genommen zwar ein neu hinzukommendes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar und sind deshalb unabhängig vom bestehenden System zu beurteilen. Entsprechend wurden die Vorgaben für den Leitungsbau in den Nebenbestimmungen zur hierfür erteilten wasserrechtlichen Entscheidung definiert.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

## **G. Immissionsschutz**

Durch den Anlieferverkehr kann es bei trockener Witterung zu Staubeentwicklungen kommen.

Die Reinigung der Zufahrtswege und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie (Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

## **H. Brandschutz**

Auf der Deponie ist eine Löschwasserentnahmestelle vorhanden.  
Die brandschutzrechtlichen Maßgaben sind umzusetzen.

## **I. Straßenbau- und Straßenverkehrsrecht**

Die befestigten Fahrwege reichen bei entsprechender Witterung nicht aus, um den Schmutzaustrag der ausfahrenden Kfz und Lkws auf das übergeordnete Straßennetz zu verhindern. Dies gefährdet die Sicherheit des Verkehrs. Daher sind weitere Maßnahmen wie der Einsatz einer Straßenkehrmaschine erforderlich.

## **X. Gesamtabwägung und Entscheidung**

Der von der Martin Baur GmbH gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I- Abfälle im Landkreis Biberach und darüber hinaus zum Wohl der Allgemeinheit geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können.

An der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen besteht ein hoher regionaler Bedarf.

Eine fachgerechte Entsorgung ist gesetzlich vorgeschrieben und liegt im öffentlichen Interesse

In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargelegt, warum die Erweiterung am geplanten Ort sinnvoll ist. Dies ist insbesondere unter Verweis auf die Anbindung an die bestehende Infrastruktur nachvollziehbar.

Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Martin Baur GmbH bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen. In der Gesamtabwägung des Interesses der Martin Baur GmbH gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen. Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

## **XI. Sonstige Entscheidungen - Gebühren**

### **A. Planfeststellung**

(nicht veröffentlicht)

### **B. Waldumwandlung**

(nicht veröffentlicht)

## **C. Wasserrechtliche Genehmigungen**

Auf der Grundlage der Anmerkung 2 zu Nr. 1.1.8 GebVerz UM wird von einer Erhebung von Gebühren für ersetzte Entscheidungen wegen geringfügigem Prüfungsaufwand abgesehen.

## **D. Wasserrechtliche Erlaubnis**

(nicht veröffentlicht)

## **E. Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

## **XII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

gez

Alexander Wolny

## Abkürzungsverzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

<b>AbwV</b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl.I Nr. 28, S.1108) Letzte Änderung durch Artikel 1 vom 28.01.2022 (BGBl.I Nr. 3, S.87)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl.I Nr. 16, S.502) Letzte Änderung durch Artikel 7 vom 04.03.2021 (BGBl.I Nr. 16, S.502)
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 72) m.W.v. 21.03.2023
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
<b>DepV</b>	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl.I Nr. 22, S.900) Letzte Änderung durch Artikel 2 vom 04.07.2020 (BGBl.I Nr. 22, S.900)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO MLR</b>	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO-MLR) vom 11. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Art. 94 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 12)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl.I Nr. 10, S.212) Letzte Änderung durch Artikel 5 vom 09.03.2023 (BGBl.I Nr. 10, S.212)
<b>LAGA M28</b>	LAGA M 28 - Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
<b>LAWA</b>	Die LAWA ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) – eine Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, die 1956 als Zusammenschluss der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Ministerien der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland gebildet wurde
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S.358) Letzte Änderung durch Artikel 3 vom 11.02.2023 (GBl. Nr. 2, S.26)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S.895) Letzte Änderung durch Artikel 13 vom 01.01.2020 (GBl. Nr. 17, S.895)
<b>LKreiWiG</b>	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. Nr. 46, S.1233) Letzte Änderung durch Artikel 10 vom 11.02.2023 (GBl. Nr. 46, S.1233)

<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. Nr. 8, S.350) Letzte Änderung durch Artikel 1 vom 17.02.2021 (GBl. Nr. 8, S.350)
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.I Nr. 18, S.686) Letzte Änderung durch Artikel 1 vom 21.03.2023 (BGBl.I Nr. 71, S.1)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
<b>VwV Öffentl</b>	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABvl. Nr. 2, 2014, S. 22), in Kraft getreten am 27. Februar 2014, außer Kraft am 28. Februar 2021. Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.11.2020 (GABl. 2021, S. 2)
<b>WG</b>	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S.389) Letzte Änderung durch Artikel 9 vom 11.02.2023 (GBl. Nr. 17, S.389)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl.I Nr. 51, S.2585) Letzte Änderung durch Artikel 1 vom 12.01.2023 (BGBl.I Nr. 5, S.1)

**Ausfertigungsvermerk**

für die

Martin Baur GmbH  
Riedstraße 2  
88521 Binzwangen

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 24.07.2023

Arnika Schaupp (51-17)

(Dienstsiegel)